

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Samuel Friedrich Gültlingen von

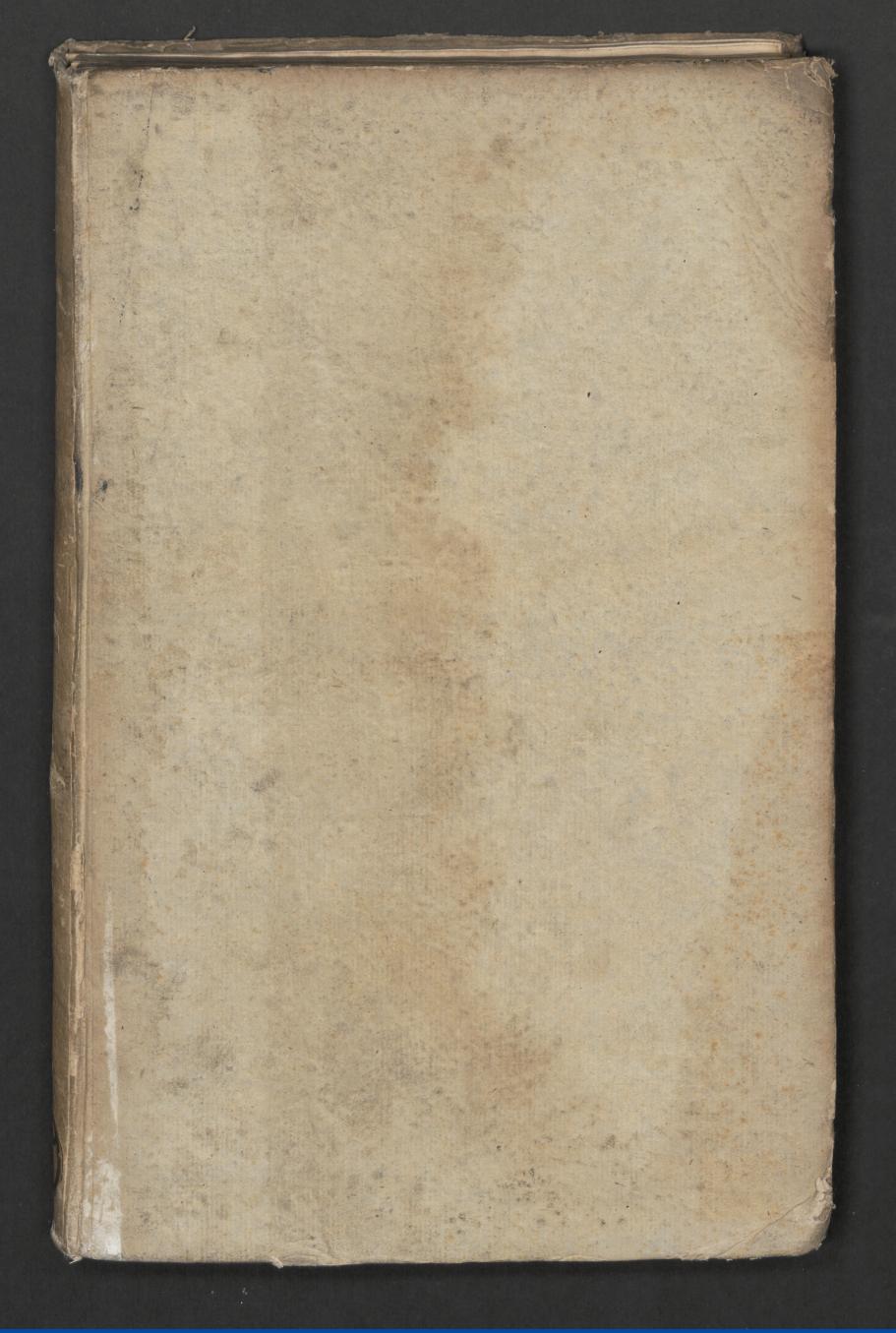
Actenmäßiger Beweis und Vorlegung daß jener Ritterschaftl. Kanton-Kocherische Landfriedensbruch würkliche Befehdung, Mordthaten und Raubereyen [et]c. vom 16ten Novembr. 1771. aus gegnerisch-eigenen Beylagen sattsam erhelle, und alle übrige Zeugen-Verhöre nunmehro überflüßig mit hierinnen allegirten höchst schreyenden Gründen um gerechteste Endurteln: In Sachen des Frhrn Samuel Friederich von Gültlingen ... wider die Reichsritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher und Konsorten

[Wetzlar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1776]

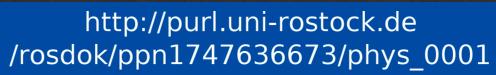
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1747636673

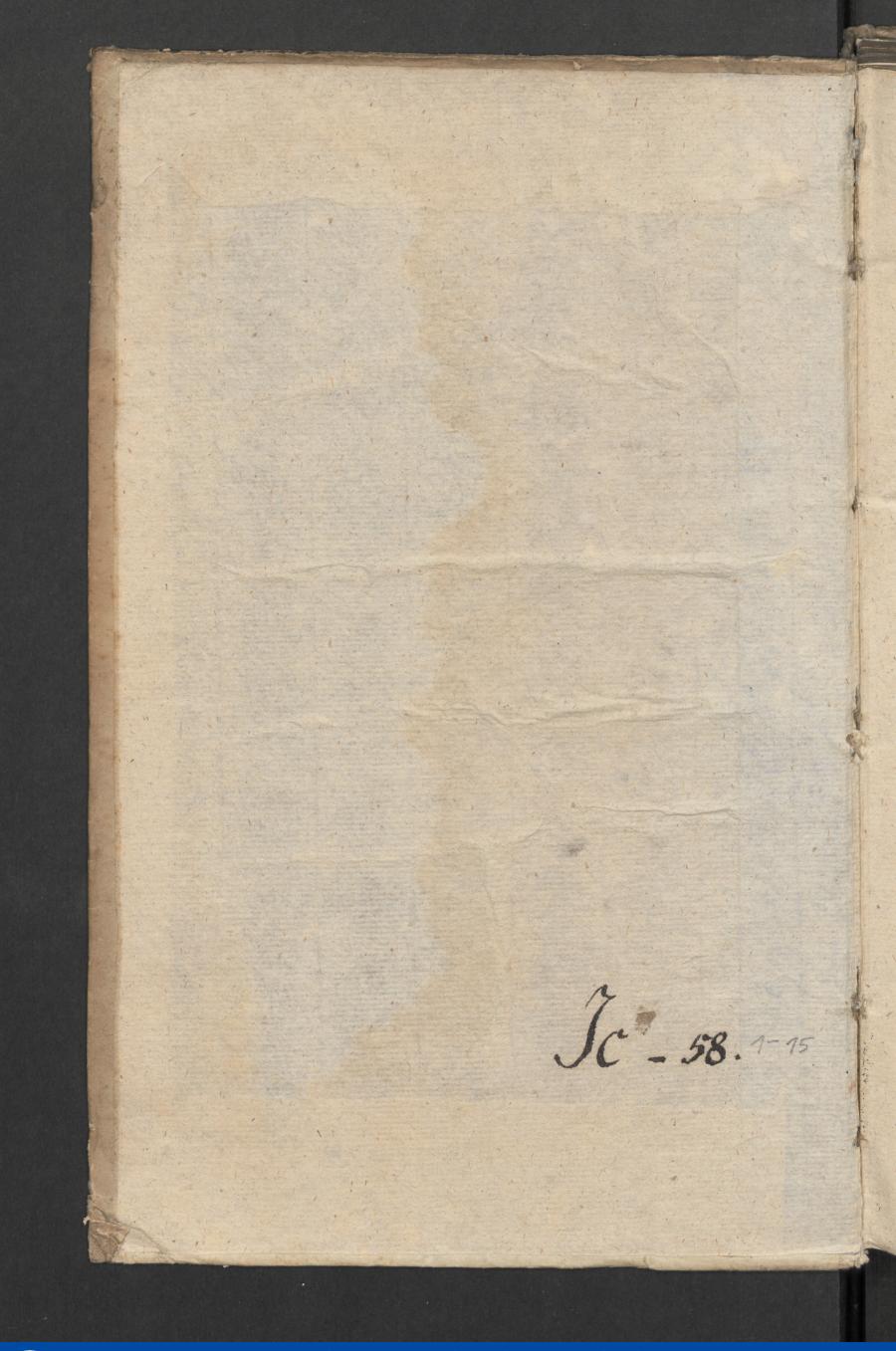
PUBLIC

Druck Freier **3** Zugang



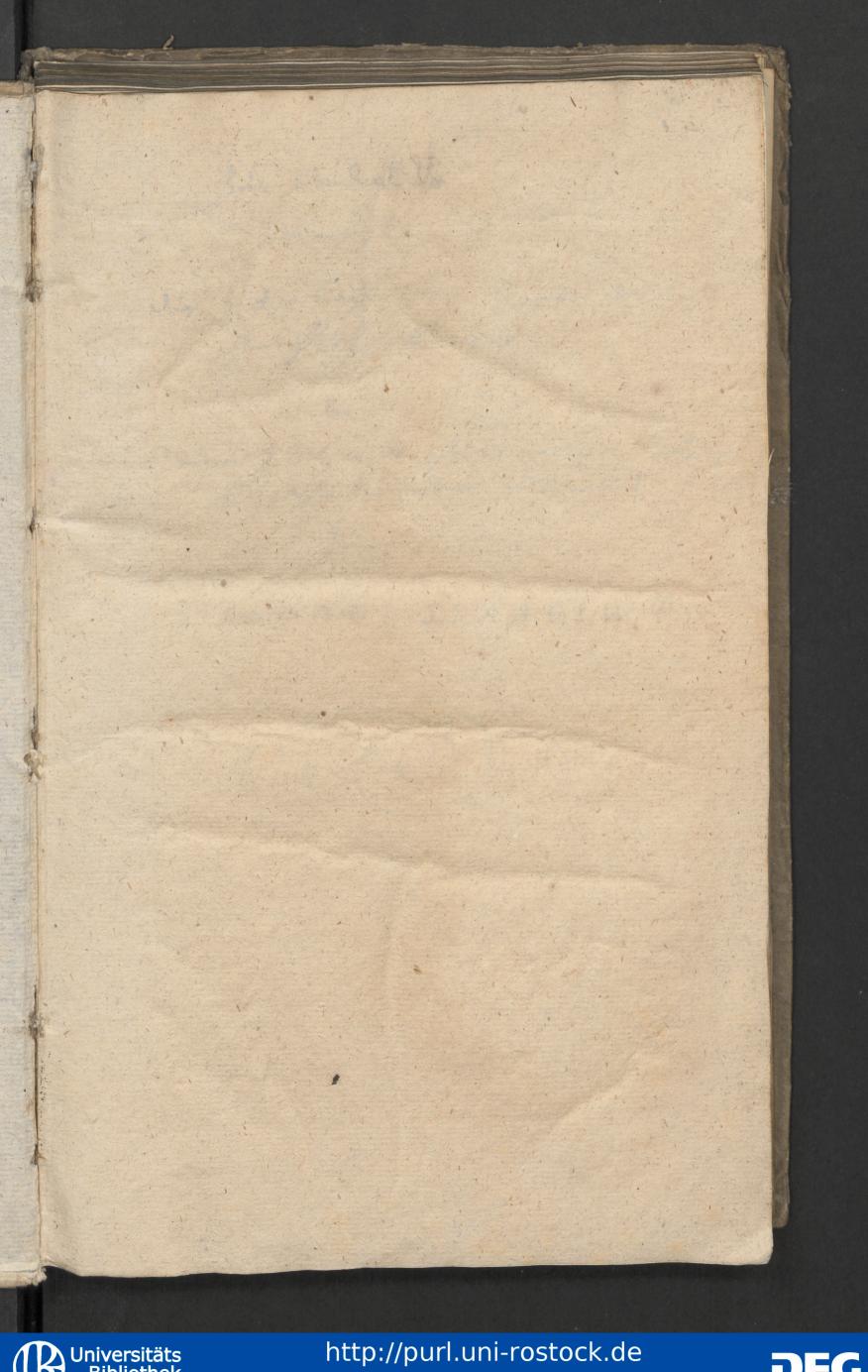




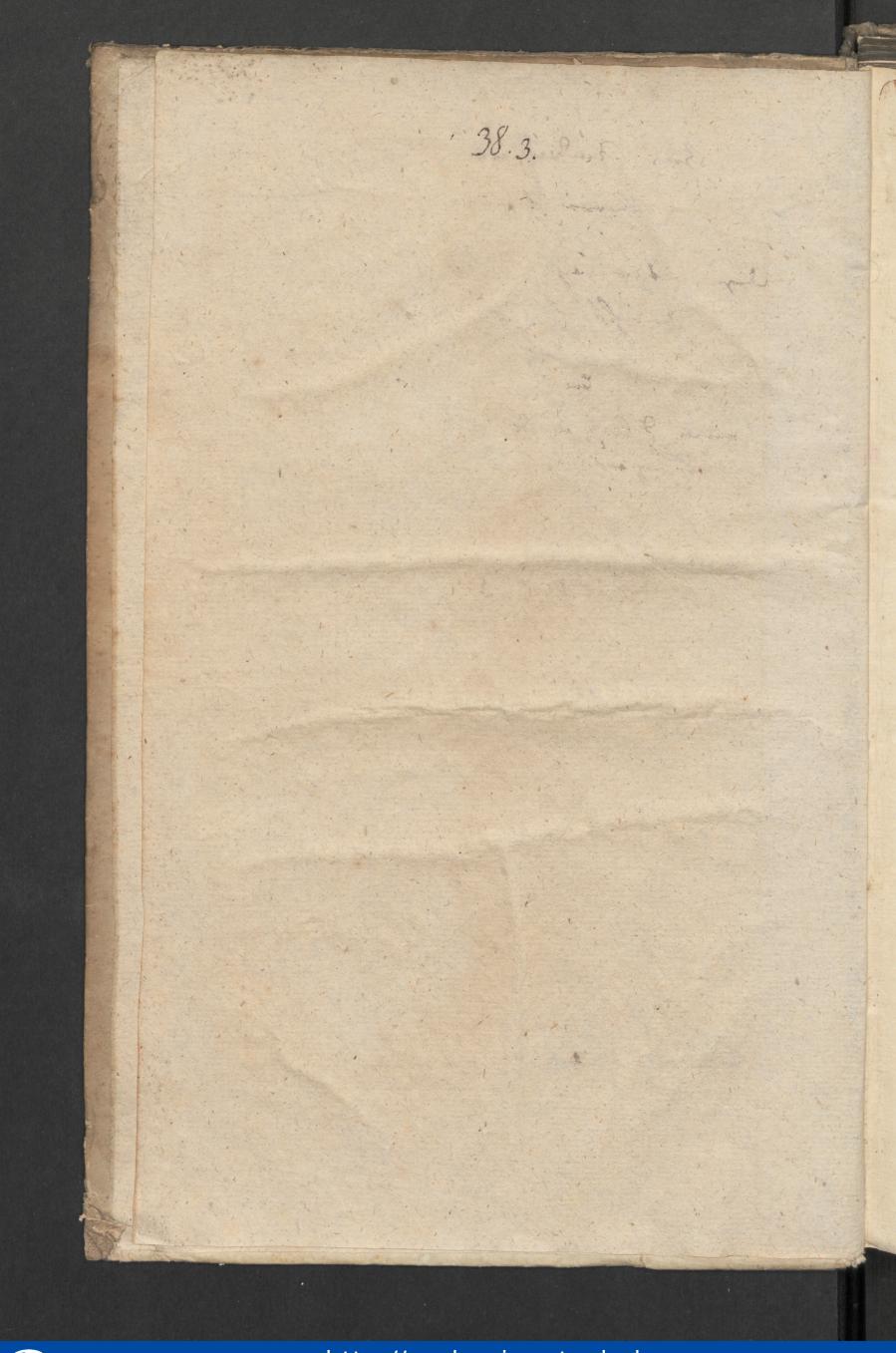








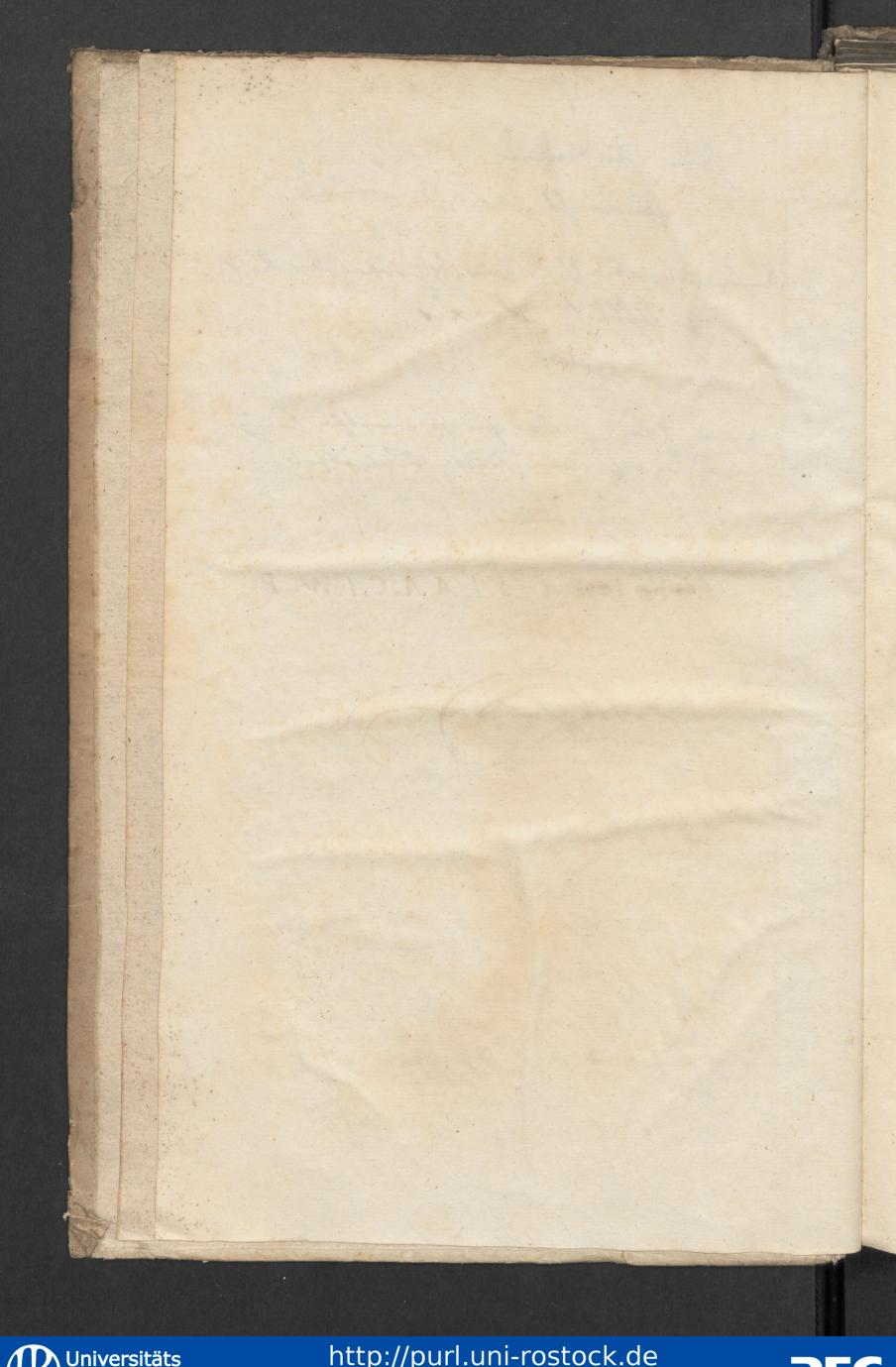






Zum Ormbinentin. in Browings ligh mit gobreft Chier & robe der Krift grinftlif Braxis, minn glorts in der ifm to numbfor fisher goggle Uninonstate Sibliother In rofultan A DOGLE From Reinfall. C. S. I. A. A. C. I. W. P.







Actenmäßiger

Beweis und Vorlegung

daß jener

Ritterschaftl. Kanton-Kocherische Landfriedensbruch würkliche Besehdung, Mordthaten und Rauberenen 2c.

vom 16ten Novembr. 1771.

aus gegnerisch = eigenen Benlagen

fattfam erhelle,

und alle übrige Zeugen: Verhöre nunmehro überflüßig

mit hierinnen allegirten

höchstschrenenden Gründen

u m

gerechteste Endurteln

In Sachen

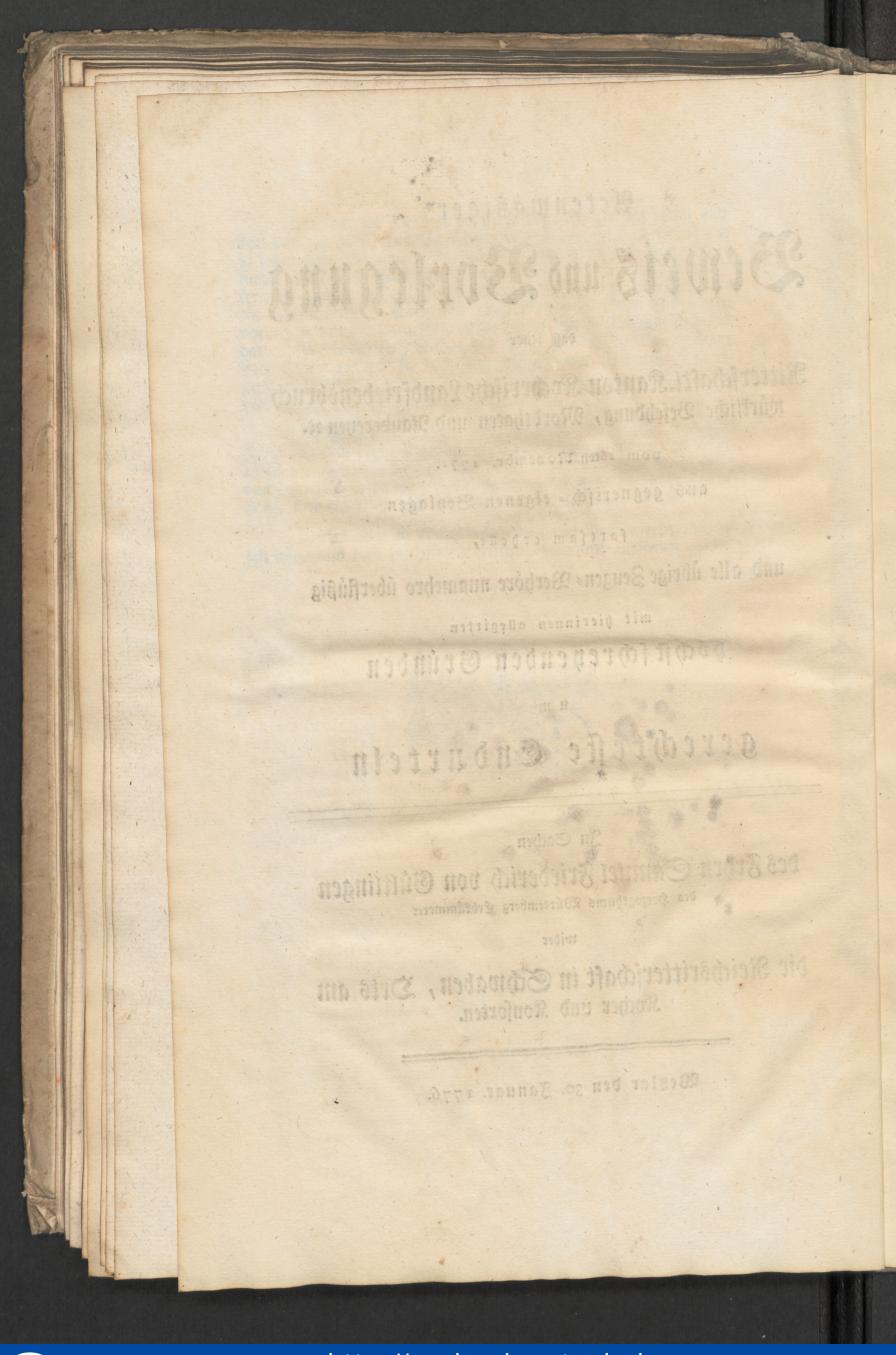
des Frhrn Samuel Friederich von Gültlingen des Herzogthums Würtemberg Erbkämmerer

wider

die Reichsritterschaft in Schwaben, Orts am Rocher und Konsorten.

Wexlar den 30. Januar. 1776.









DFG

PRO MEMORIA

S. T.

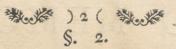
ie von Gultlingische Gerechtsame in außen rubricirter Sache ift bes reits schon zum Ueberfluß in samtlichen actis-absonderlich aber in der gedruckten Erklarung der zwischen den Bobenfteinischen Erbin= tressenten in den Jahren 1748. u. 1754. beschehenen Theilung und Theilungs = Recessen dargelegt = [124.] act. Cam. Mdti de relax. & Citat. und die gegnerische Calumnien sowohl in samtlichen actis, als auch insbesondere in den gedruckten Anmerkungen über die Beleuchtung [144.] act. Cam. præmemorat. genugfam widerlegt = auch in der diffeits gedruckten fernerweiten Worftellung hinlanglich gezeigt worden, daß des Frh. von Gultlingen genommener Befit des Jungkennischen Untheils an Abelmannsfelden, in allen Rechten beständig fen, er folden auch keineswegs zu dem Ende ergriffen habe, daß er die Frau bon Jungkenn um das Ihrige bringen wolle, sondern genugsam folvendo nach dem Raufbriefe felbst aber nicht ehender als bis nach beschehener Einsetzung in den Besit des quaft. Herrschafts Untheils und nach sodanniger Berichtigung der das rinnen besonders stipulirter Puncten zu zahlen schuldig = und an der Berbeischaf= fung diefes Raufschillings bishero lediglich durch feine Gegentheile felbft bochft unjus stificirlicher Weise behindert worden sen, [97.] & [127.] act. Cam. Mdri derelax. & Citationis und endlich in dem gedruckten documentirten Beweife [68.] act. Cam. in Sachen Ranton Rocher contra von Gultlingen Mdri de non offendendo bargethan worden, daß die so übel mighandelte Unterthanen, durch ibre dem Frhen von Gultlingen geleistete Huldigung, keinen Meineid und Treulosigkeit an ihrer vorigen Herrschaft begangen = sondern vielmehr ihren vorhin schon aufge= habten Pflichten gemäß gehandelt baben, und babero feineswegs als Rebellen baben behandelt werden konnen; zumalen da aus der zwischen den Bobenfteinis ichen Erbintereffenten errichteten Theilung und Theilungs : Recessen, de annis 1748. und 1754. die Herrschaft Adelmannsfelden die Eigenschaft eines Kibei= kommiß an sich genommen hat, nach dessen Ratur also ein ad extraneum ver= alienirter Antheil ipso jure ad fideicommissarios übergeht, wie in obiger ge= bruckten Erklarung der Theilung und Theilungs = Recessen in specie pag. 20. & 24. deduciret und ohnumftofflich gezeigt worden ift, und dahero die befondere Loslassung der Pflichten um so weniger necessitatis war, als per Contraventionem legis fich die Frau Verkauferin ihres Dominii schon d. 13. Oct. 1771. ben Ausfertigung quaft. Kaufbriefs verlustig gemacht hat, mitfolglich eo ipso possessio vacua geworden, und in obiger Deduction pag. 28. & 29. & segg. das nur allzu freundschaftlich = und nur allzu redliche Betragen des Frb. von Gultlingen überzeugenoft vorgelegt = mithin deffen b. 22. Oct. 1771. geschehe= ne Befigergreifung allen Rechten gemäß ift, und ben Frhrn von Gultlingen nicht nur in petitorio - fondern auch in possessorio ficher stellt. -

Jeso will man dahero lediglich sich auf das am 16. Novemb. 1771. von der Kanton Kocherischen Ritterschaft an dem Frh. von Gültlingen und den bei sich gehabten Leuten verübte factum einschränken, und, ohnerachtet die Ritzterschaft am Kanton Kocher und deren Mitkonsorten sich viele Mühe gegeben haben, ihre auf dem Wildenhof verübte grausame Gewalthaten von sich abzuleihnen und dem unschuldigen Theil zu imputiren, dennoch aus den von diesen Gegentheilen selbst beigebrachten Anlagen, obwol solche testimonia grössentheils von Personen entnommen sind, die selbst Wertzeuge jener Grausamskeit waren, und dahero deren Aussagen, so weit sie in kavorem der Gegenstheilen gehen, an sich selbst verdächtig sind, die Unschuld des Frenherrn von Güttlingen bei jenen Thathandlungen vorlegen.

a

S. 2.





Dann was vordersamst die v. Gültlingische Besitzergreifung betrift, sagt der Ritterschaftlich = Kanton Kocherische Sekretair Huch, der vor jener blutigen affaire zu dem Freyherrn von Gültlingen abgeschickt war, in seinem Bericht an das Ritter = Directorium d. d. Adelmannsfelden 7. Nov. 1771. [8.] Num. 7. actor. Cam. in Sachen von Gültlingen c. Kanton Kocher Mctderelax.

Der Frenherr von Gültlingen habe die Unterthanen in seiner Gegenwart befragt: ob sie nicht von der Frau von Jungkenn an ihn verkauft worden wären? ob er ihnen nicht den Brief und das Siegel vorgeszeigt zersteren auch ihnen insgesamt vorgelesen habe? ob sie nicht freiwillig und ohne allen Zwang ihme gehuldigt hätten? — worauf samtliche Unterthanen solches mit einhelligem Jabeantwortet hätten.

Die Unterthanen hatten auch zu ihme Secretario huch gefagt :

Sie waren keine meineidige Unterthanen, weil sie an Zerrn von Gultlingen verkauft waren, über dem hatten sie keiner Entlassung ihres Ends und Psicht bedurft, indeme ja die Onzische Unterthasnen ebenfalls ihrer aufgehabten Psichten nicht entlassen worden waren, und man nicht sagen könne, daß selbige einen Meineid begangen hatten.

Mit diesem stimmen auch die eidliche Zeugnisse des Testis 1. 2. und 4. in dem obbemelten gegnerisch eigenen Zeugenverhör [8.] Num. 17. vorbemeldeter Acten überein, worin diese Zeugen deponiren:

Das der Frb. von Gültlingen den Brief den die Frau Generalin geschrieben, mit dem Siegel ihnen den Unterthanen vorzeigt und vorgelesen habe, und

insbesondere testis 2dus diesem noch anfügt :

Daß der Frh. von Gültlingen ihnen gesagt habe, sie wären an ihn verkauft, auch habe der Notarius gesagt: Sie wären ihres Lydes und Pflicht entlassen, weil sie an ihn verkauft worden wären.

Wozu testis ztius noch beisett,

Daß der Frh. von Gültlingen ihnen den Unterthanen sein 2luslos sungs = Recht aus einer gedruckten Schrift (das ist aus dem Extract des Theilungs = Libells) tezeitt habe.

Welchem auch die erst ganz neuerlich in den Notariats-Instrumenten sub Num. 173. & 174. zur Nitterschaftl. Duplikschrift in causa Mandatorum de resarc. damnis & satisfaciendo ad acta gebrachte Notariats Berhöre der drei Untersthanen mit beistimmen, die die Ritterschaft, gegen ihre zweimalige vorhero schon eidlich abgegebene Aussagen, dennoch dahin zu verleiten gesucht hat, daß sie aussagen sollten, daß disseits zuerstaus dem von Gultlingischen Hause wäre geschossen worden, indeme solche insgesamt ad interrogator. II. III. IV. V. & VI. von dem Fürgang der Huldigung eben die Umstände die ihnen als Motiven zur Huldigung wären vorgelegt worden, bestättigen, ja sogar test. 2 dus in Num. 173. ad interrogat. 2. weiter angiebt, daß auch der Brief von dem Hrn von Kacknitz bei jener Huldigung fürgekommen sen, worinn, wie schon in der gesischen Erklärung der Theilung und Theilungs Recessen angeführet worden Fülltingen schreibt:

Daß er keine vergebliche Kingelenke oder Reservation gegen ihn an den Tag legen werde

und

紫水) 3 (紫水

und ganz deutlich darinnen deklarirt daß der Frhr von Gultlingen in aller Gile thun muste was er thun wolle, ansonsten er Frhr von Rackniß so bald er als Käufer in Besit komme ihme während seines Besitzes kein Recht mehr zusgestehe — und testis I. ad interrog. V. & VI. so wie auch testis 2 dus ad Interr. VI. angeben daß der Frhr v. Gultlingen sich darauf berufen habe, daß er aus der Families daß er der rechtmäßige Auslöser und Käufer sey.

Woraus also das diffeitige Notariats = Inftrument über die von Gult= lingische Besitzergreifung [41.] act. Cam. in causa Mdti de relax. sich um so mehr alles seines Innhalts bestättigt und durch gegentheilig eigene beigebrachte Beweise, erhellet, daß der Frh. von Gultlingen die Unterthanen feineswegs zur huldigung gezwungen, oder durch falsche persuasoria dazu inducirt = fon= dern ihnen das hieher gehörige Aufrichtig und originaliter fürgelegt habe, daß auch die Unterthanen feineswegs in der Intention um an ihrer vorigen Berr= schaft eine Untreue zu begeben, vielweniger an derselben Meineidig zu werden, dem Frh. von Gultlingen gehuldigt haben, auch felbige von allen biffeitigen Anstalten und sattsamen Mitteln den Kaufschilling Raufbriefsmäßig abzutragen genugfam überzeugt und felbsten alles darzu benzutragen resolvirt maren, wie act a Cam. des mehrern ausweisen, nicht minder ebenfalls in actis mehr als überflußig beigebracht ift, daß unter den damaligen Umftanden, welche die Frau von Jungkenn durch ihr eigenes Bertrags und pflichtwidriges Unterneb= men felbst verurfacht hatte, das aufferste periculum in mora- und keine Zeit vorhanden mar, eine besondere noch weitere Pflichts = Entlaffung abzuwar= ten, welche auch weder der Frh. von Gultlingen, noch die Unterthanen bezweif= len durften, da folche ein notwendiges consectarium von dem Schreiben oder Berkaufs = Untrag der Fr. von Jungkenn und von der diffeitigen Raufs ; Decla= ration war, und sowol der Frh. von Gultlingen als auch die Unterthanen die Frau von Jungkenn nicht nur aus ihrem Schreiben für eine Wortvergeffene = fondern auch wegen ihren beschwornen Pflichten aus den Theilungs = Recessen für eine treulose und meineidige Dame eo ipso hatten halten muffen, sobald fie nur an der Gewißheit der Pflichts = Entlaffung hatten zweifien wollen.

S. 3.

Was ferner die von Gultlingische Zusammenberufung und Aufnahme dieser Unterthanen in seinem Hause anbelangt; so behauptet testis 6. Matheus Rock in der für einer von der gegnerischen Ritterschaft angeordz neten Commission, beschehenen eidlichen Abhörung, der vormalig Jungkennischen Unterthanen [8.] Num 17. ack. cam. in Sachen von Gultlingen c. Kanton Rocher 2c. Medi de relax. wie die Gemünder Soldaten angekommen wären, habe der Frh. von Gultlingen ihnen Unterthanen besohlen, auf dem Wildenz hof zu bleiben, und zwar mit Anführung der ausdrücklichen Ursache:

Damit sie sicher seyn = und aus ihren Zäusern nicht wegs genommen werden mögten.

Nicht also um Angriffe zu wagen und feindliche Invasionen zu unternehmens sondern, blos um sich in der von Gott und Rechtswegen und aus beschwornen Vergleichen ihm gebührenden Gerechtsame und darauf ergriffenen Besitz solange ruhig erhalten zu können, bis die höchstrichterliche Hülfe weitern Schutz versleihen würde, erwählte der Frh. von Gültlingen dieses Auskunfts-Mittel, und zwar aus dem Grunde, weil, wie sich hier unten weiter ergeben wird, er sich gar nicht vorstellte, daß man ihn in seinem eigenen Jause und auf seinem eigenen Grund und Voden angreisen könnte oder würde, sons dern vielmehr ganz zuverläßig glaubte, daß diese Unterthanen bei ihme sicher sehn und er dabei in seiner Possession und Gerechtsame ohngekränkt bleiben würde.

D. 4.

Um dieses desto gewisser zu bezwecken, ließ auch der Frh. von Gultlingen dem Kanton Kocher, der sich hierbei, ob ihm gleich gar keine Instanz a 2 über



·*) 4 (**·

über seine Mitglieder zusteht, zu einem judice plane incompetente aufwarf, all dieser Incompetenz ohnerachtet, weder seine Gerechtsame, noch auch daß er sich schon deswegen an den alleinigen Judicem competentem, ein höchstes Reichsgericht gewendet hätte, ohnverborgen, wie dann der obbemeldete Setreztair Huch in seinem Berichte [8.] Num. 7. act. Cam. in causa Mdri de relax. selbst gestehet:

Der herr von Gültlingen hätte ihn nicht fortgehen lassen, sondern gesfagt: Er sene gesonnen, ihn von der Gerechtigkeit seiner Saches und sonderlich seines Raufs und habenden Einstands Rechts zu überzeugen, hätte zu dem Ende die gedruckte Schrifsten — unter diesen den Extract Theilungs = Recesses hohlen lassen, und daraus die Passagen vorgelesen, welche sein ihme kompetiren sollendes Einstands = Recht begründen und beweisen sollten.

Sben derfelbe fagt auch in seinem Schreiben an das Kanton Kocherische Ritter-Directorium vom 9ten Nov. 1771, wovon der Extract dem Ritterschaftlichen Berichte süb Num. 9. beigelegt ift, [8.] Num. 9. pag. 25. auf das Schreiben welches der Herr General von Wöllwarth am 9ten Nov. 1771, an den Frhrn von Gultlingen durch einen Ritterbotten abgeschickt, habe dieser durch eben dens felben zurück sagen lassen:

Er herr von Gultlingen habe von allem schon die Anzeige beim R. Rammergerichte gemacht, und bei dem Magistrat der Reichsstadt Gemund sich bereits höchstens beschwert, daß derselbe ein Kommando Soldaten hergegeben habe, und ihm zugleich bedeutet, daß er sein Betragen bei dem allerhöchsten Richter werde zu verantworz ten haben.

Wobei der Frb. von Gultlingen declariret habe :

Wie er und die Unterthanen sich blos Defensive halten wurden, das ferne sie aber mit Soldaten angegriffen werden sollten, so versichere Er, daß sie sich bis aufs Blut wehren wurden.

Wodurch also auch der Frh. von Gültlingen abermals auf seiner Seite alles mögliche thate, daß er seine Gegentheile, die sich der gewaltsamen Execution über ihn angemaßt haben, durch eben die Commissarios die sie, wegen dieser nemlichen Sache, abgeschickt haben, nicht nur von der Gerechtsame seiner Sache sondern auch, daß er bei solcher Sache schon selbst den Weg Rechtstens mit einzeschlatzen habe, und daß er endlich davon, durch gegnerische Unternehmungen, sich nicht werde abschrocken lassen, sondern seine Gerechtsame, wenn ihm Gewalt geschehen solle, zu defendiren gesonnen sen, noch zu rechter Zeit, und viele Tage vor dem Blutbade, belehrte, und daß er endlich das letztere, nemlich wie er sich nicht würde abschröcken lassen, sondern befendiren würde, auch noch gegen die schon angerückten Feinde, bevor das Unglück angegangen ist, dektarirt habe, beweißt der Rapport des Hr. Lieutes nants v. Dhen [8.] Num. 13. worin ausdrücklich angegeben wird:

Daß der Frh. von Gultlingen das außerste abzuwarten wiederhohlt des klariret habe.

S. 5.

Es erhellet aber leider ferner aus dem Schreiben des Kantons Kocher an Ihro Hochfürstl. Durchl. Hrn Herzog zu Würtemberg vom 5. Nov. 1771. worin die Husaren zu der erfolgten Execution erbetten worden sind, [8-] Num. 10. act. Cameral. præmemor. daß dieses Kitter-Directorium ebenbes nannte Se Herzogl. Durchl. gröblich mit der Unwahrheit des vorliegenden facti hintergangen habe, indem darin angegeben wird, als ob der zwischen der Fr. v. Jungkenn und Hrn von Rackniz geschlossene Verkauf damals nur noch

NB. ein



學。從) 5 (學。從

NB. ein vorgehabter Verfauf

gewesen sey, da doch in actis ganz notorisch ist, daß solcher Verkauf ganzlich abgeschlossen= der Kaufbrief völlig gefertigt und von beiden Theilen unterschrie= ben= auch die anmaßliche Käufere schon fertig und bereit gewesen sehen den Bessitz würklich zu ergreisen; Wie der ausgefertigte Kaufbrief [10.] act. Cam. Mandat. de relax. & Citat. ratione temporis & modi selbsten ausweißt.

S. 6.

Und in eben diesem Schreiben enthalten ift, daß das Kanton Kocher. Ritzter Directorium von Ihro herzoglichen Durchl. zu Würtemberg sich ausgez gebetten habe:

Daß das Kommando, nach der Unweisung ihres daselbst (in Abelmannsselben) sich enthaltenden Zerrn Mit-Rittersraths von Wöllwart, sich zu denen dienlich sindenden Unstalten und Vorkehrungen gebrauchen lassen solle.

In Gefolg dessen auch in der Herzoglichen Ordre an den Hrn Obrist-Lieutenant von Dedell vom 11ten desselbigen Novemb. Monats, welche ebenfalls dem Nitterschaftlichen Berichte beigelegt ist, [8.] Num. 12. besagte Perzogliche Durchl. ausdrücklich befohlen haben:

Dem commandirenden Officier die Weisung zu geben, daß er sich les diglich an das Ritter-Directorium halten solle, als welchem ich gnädigst überlassen will, in wie ferne und wozu selbiges sich der Assistenz des Kommando zu bedienen gutsinden wird.

wie dann auch die Stadt Gemunder Soldaten ad interrog 12. des Gemunder Zeugenverhors [80.] Num. 104. act. Cam. in causa Mdti de restit. spol. alles samt angeben:

Sie sepen allein von dem Befehl und der Anordnung des hrn. Rittete raths und Generals B. v. Wöllwart abgehangen, hochderselbe habe sie dahin gestellt, ohne zu wissen was ihn hierzu bewogen habe,

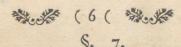
worauf auch endlich, nach der Ausführung dieser blutigen Geschichte (welche zu vollziehen Hr. von Aldelmann alle durch den Trunk und dergleichen, während dem Hohenstatter Nachkquartier nächst dem Wildenhof, solchergestalten animirt und mit Benhülf des ebenfalls anwesend gewesenen H. Consulent Blotz instruirt daß es so gehen mussen wie geschehen) obnerachtet in den Rapports des Husaren Lieutenants und des Gemünder Officiers selbst eingestanden wird:

Daß von den disseitigen Bauren einer Tod gleich auf dem Platz geblies ben = die meiste theils hart = theils leicht verwundet = auch vieles gepluns dert worden ware. Und diese ganz Expedition in Zeit einer halben Stunde vollführt gewesen = von ihren Leuten hingegen kein Mann wes der getödet noch blessirt worden sep. [8.] num. 13. & 14.

bas Kanton Kocherische Ritter = Directorium deme allen ohngeachtet, noch seine ganzliche Ratisication aller dieser Grausamkeiten, durch ein eigenes Dancksaungs = Schreiben an Ihro herzogliche Durchlaucht zu Würtemberg an den Tag gelegt hat, und noch überdas durch den herrn Ritterrath von Wöllwarth Sr herzogl. Durchl. mündlich hat versichern lassen; daß das husfaren = Kommando die von solchem Kitter = Directorio intendirte Würkung gehabt habe, wie das herzogliche Antwort = Schreiben [8.] num. 18. ausweißt.

Woraus also erhellet, daß das Ritter= Directorium, am Kanton Koscher, nicht nur die Veranstaltung zu dieser blutigen Geschichte gemacht= sondern auch in der Ausführung Autor gewesen, alles dirigirt= und auch die Verants wortung über das was geschehen ist, auf sich habe.

S. 7.



Wann man nun weiter auf den gewaltsamen Angrif selbst fortgebet, so sagen fast alle Husaren, welche von Anfang da das Schießen auf dem Wildens hof angegangen, bei dem von Gültlingischen Wohnhause gegenwärtig gewesen sind, als nemlich testes 2. 3. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. und 26. ad interrog, XVI. des Würtemberg. Zeugenverhörs, [15.] act. Cam. Mdti de relaxando, daß vorher auf die Thüre wäre gehauen worden, eher die angebliche Schüsse aus dem von Gültlingischen Hause gesschehen wären, und die beiden Zimmerleute, Gebrüdere Dolder, welche von dem Husaren-Kommando, von dem Wald herauf, mitgenommen worden sind, und also gleich von Anfang mit dabei waren, wie das Kommando vor dem Wildenhof angekommen ist, und die Thüre selbst eingehauen haben, bestättigen das nemliche, auch sagt von diesen der erste als testis imus in dem gegnerisch Ritterschaftlichen Zeugenverhör [8:] Num. 16.

Der Husaren Dfficier habe seine Leute 2. mal zum Schuß fertig machen und das Gewehr wieder absetzen lassen, in Hofnung es würde dieses den Bauren, die man in der Stube sehen können, Schrecken verursachen; Wie aber dieses nichts: hätte verfangen wollen, so seh der Officier an das Fenster des Hrn von Gultlingen gesgangen, und habe ihm 3. mal zugeruffen, daß er sich ergeben solle—
auch gesagt, ansonsten er Feuer und Schwerd gebrauchen musse.

und von dem Bruder dieses Zeugen dem teste 2do in eben diesem Zeugenverhör wird angegeben, daß derselbe die nemliche Umstande wie sein Bruder zum Protokoll gegeben babe, daß folglich auch dieser solche aussagen bestärkt haben muß.

Mit diesem stimmt auch überein testis is. 17. und 21. in dem Wurtensberg. Zeugenverhor, als welche ad interrog. V. angeben, der Officier hatte ihnen vorheto die Ordre gegeben,

die Husaren sollten wohl auf sein Kommando Achtung geben, denn er werde zwar öfters Soch! schlagt an! aber auch wieder setzt ab! commandiren.

Und in eben diesem Wurtemberg Zeugenverbor fagt testis 23ad interrog 16.

Da das Einhauen der Thure nicht von statten gegangen, so habe Hr. Rittmeister sich wieder an das Fenster gemacht und noch einen Bersuch in Gute bei dem Herrn von Gultlingen probirt, da aber auch dieses fehl geschlagen, dem Kommando besohlen, anzuschlagen, hierzauf aber wieder abzusetzen commandirt: wahrend diesem sehen 2. Schüsse aus dem von Gultlingischen hause gefallen.

Gesett nun auch, es ware würklich aus dem von Gültlingischen Hause gesschossen ja es ware sogar zuerst geschössen worden, wie jedoch solches grundfalsch ist, und sich die Unwahrheit dieses gegentheiligen Angebens hierunten weiter ergeben wird; gesett aber man wollte jett diesen Fall auf einen Augenblick ansnehmen; so waren a) die Unterthanen mit dem Frhrn von Gültlingen auf defsen eigenen Grund und Boden und in seinem ganz ohnstrittig eigenen Hause; b) der Frhr von Gültlingen hatte das Kanton Kocherische Ritter-Directorium, welches jett diese Gewalthaten ausübte, oben erwähnter maßen, vorher auf seine Gerechtsame wegen dem ergriffenen Besitz noch verweisen lassen, welche auch ohnehin demselben bekannt waren; c) Bei der Wissenschaft der von Gültlingis schen Gerechtsame war es um so viel mehr höchst widerrechtlich, daß das Ritter-Directorium solche Gewaltthaten unternahm, da demselben bekannter maßen gar nicht einmal eine Instanz über seine Mitzlieder zusteht; auch d) der Frhr von Gültlingen schon würklich den Weg Rechtens ergriffen hatte, und daß er solches gethan, dem Ritter-Directorio gezeigter maßen ebenfalls hatte declas

riren

riren laffen, und e) die Unterthanen, erwiefener magen, nur aus der Urfache zu sich in sein Haus genommen hatte, damit folche nicht aus ihren Häusern ge= waltsam mögten entnommen- und einem fremden zu huldigen widerrechtlicher Weise mögten gezwungen werden, bevor er diese höchstrichterliche Sulfe und Manutenenz erhalten hatte; Wenn nun, unter all folden Umftanden, wo das Ritter = Directorium den Frhen von Gultlingen, wider alle bemfelben zustehen= de Gerechtsame unbefugter Dingen und bochstwiderrechtlicher Weise feindlich und gewaltsam, mit einer Menge bewähneter Mannschaft angrif, wo der Frhr von Gultlingen von aller richterlichen Gulfe entfernet war, und folglich in Itatu inculpatæ tutelæ versitte; wo zumalen es schon soweit gekommen war, daß das gegentheilige Kommando das Gewehr anschluck, und daß man die Thure einhieb, wenn unter folchen Umftanden der Frhe von Gultlins gen würklich hatte feuren laffen, und wenn dabei würklich alle die ungerechten Aggressores auf dem Plat waren niedergeschossen worden, so versirte er in justa defensione und hatte nicht nothig; erst noch abzuwarten, bis die angeschlagene Bewehre seiner Feinden würklich auf ihn und seine Leute abgefeuert waren, und bis die Thure seines Saufes erst würklich einge: hauen war, und der Feind ihm auf dem Leibe saß.

Wenn also auch der Frhr von Gultlingen würklich hatte auf die gegnerisssche Kommando feuren lassen und zwar noch über das zu erst geschossen und auf seiner Seite mit dem Schießen den Anfang gemacht hatte, so ware doch dieses, nach dem eigenen Angeben fast aller gegnerischen Zeugen unter solchen Umständen geschehen, daß ihme nicht das mindeste von der Eigenschaft eines Aggressoris beigemessen oder irgend ein Vergehen imputirt werden konnte. Gleichwie dann auch auf die eigene Ritterschaftliche an Kanserl. Reichshofrath erlassene einseistige Official Perichte von seinen Gegentheilen, worin doch gewiß alles auf der schlimsten Seite wird geschildert worden senn, ein bochster. R. R. Sofrath in dem höchstverehlichsten Concluso vom 17. Dec. 1771. dennoch deklariret und erkannt hat:

Daß, aus vorgebrachten Umständen sich nicht erzeige, daß ein crimen fractæ pacis publicæ oder sonstiges ad inquisitionem criminalem quas lisscirtes factum, auf Seiten des von Gültlingen, begangen worden sep.

S. 8.

Mein daß dieses nicht geschehen und wenigstens weder von dem von Gultslingen selbst, noch von dessen bei sich gehabten Leuten aus dem Hause geschossen worden sen, ergiebt sich aus folgenden Umständen

1.) vermuthete der Frhr von Gültlingen sich nichts weniger, als daß man ihn auf seinem ohnstrittig eigenen Grund und Boden und in seinem eigenen Wohnhause würklich gewaltsamer Weise angreifen würde, sondern glaubte viels mehr, daß man durch alle diese fürchterliche Anstalten nur einen blinden Lermen machen wollte, um ihn dadurch zu schröcken, wie sich solches aus den Rittersschaftl. Berichts Beilagen sub Num. 17. 172, und dem Würtembergischen Zeugenverhör [15.] act. Cam. Mcti de relaxando genugsam ergibt: wo fast alle zur eidlichen Zeugschaft geforderte Jungkennische Unterthänen deponiren: daß der Frgr von Gültlingen, wie die Soldaten angekommen waren, auss drücklich zu ihnen gesagt hätte:

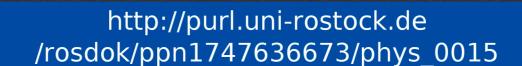
Daß sie nicht angreifen auch nicht schießen wurden, und wenn es ges schehe, so wurden sie nur blinde Schuffe thun.

Daß man sie nur schröcken wolle:

Daß nur blind geschoffen murde und sie nichts zu befürchten hatten.

per depositiones testis 1. 2. 3. und 5. [8.] Num. 17. act. Cam. und in den zu der Ritterschaftl. Duplik = Schrift in causa Mdti de satisfaciendo sub Num.





※) 8 (※ ※

Num. 173. & 174. beigebrachten Zeugenverhoren alle drei Zeugen ad Interr. XV. & XVII. ebenfalls angeben, der Frhr v. Gultlingen habe gefagt:

Man schieße nur blind zc. 2c.

Auch S. Abvokat Reinitsch in feinem von der Ritterschaft ebenmäßig selbsten geführten eidlichen Zeugenverhor bestärkt,

der Herr von Gultlingen habe ihm geantwortet, daß die Sache bereitsbei dem hochsten Richter angebracht ware, und man ihn auf seinem Territorio nicht angreifen könne. [8.] Num. 172. act. Cam.

Und selbst das Würtembergische Zeugenverhör folchem beistimt, wo die Husaren folgendes von dem Frhrn von Gültlingen gehört zu haben, angeben:

Er ergebe sich nicht, er sen auf seinem Grund und Boden; in seinem eigenem Zause; auf seinem Ligenthum.

Die Bauren follten nur getrost senn, es geschähe ihnen nichts. Es thue alles nichts, die Husaren feuerten nur blind. Sie sollten sich bis auf den letzten Mann wehren und nicht von den Husaren schrecken lassen

test. 12. 19. 20. 24. 26. u. 27. ad interrogator. XI.Test. 13. 19. und 26. ad interrogat. XIII. und test. 2. 3. 9. 11. 12. 13. 17. 25. 26. und 28. ad interrog. XIV. [15.] actor. Cam.

Wenn nun also der Frhr von Gultlingen folche Gewalthaten die auf Tod und Leben giengen, von seinen Feinden sich nicht vorstellte, sondern solche nur für blose Schröckungen ansahe und gar nicht glaubte, daß man ihn in seisnem eigenen Sause, und auf seinem eigenen Grund und Boden angreisen würde, so wird jedermann sich vernünftiger Weise schon von selbst vorstellen, daß der Frhr von Gultlingen um so weniger werde für nöthig gefunden haben den Ansgrif zu machen, und fällt also schon alle Vermuthung hinweg, daß auf seiner Seite zuerst ware geschossen worden.

Es bestärft fich biefes auch

2.) noch weiter daraus, weil, da sich der H. von Onz vorhero erbotten hat, ihme mit seinen Unterthanen zur Hülfe zu kommen, der Frhr von Gültlingen solches nicht angenommen hat, test. omnes in den Beilagen Num. 173 und 174. zu vorbemeldten Rittersch. Duplik=Schrift ad interr. II. auch der Frhr von Gültlingen ausdrücklich deklarirt hat:

daß er keine Thatlichkeiten ausüben- fondern es erwarten wolle, ob man ihn angreifen werde, und auf solchen Fall den Unterthanen befohhabe, standhaft zu sehn

vid. die eidliche Auffage des Advocat. Reinitssch in [8.] Num. 172. actor. Cam, und nach den von denen Ferrn Gegnern ebenfalls selbste producirten eidlichen Depositionen der Unterthanen:

Daß er es auf das aufferste werde ankommen laffen,

item

er werde nicht den Angrif thun, sondern sich wehren, wenn er anges griffen werden sollte.

und nur den Unterthanen befohlen habe:

daß sie die Thure im Sause zuhalten aber nicht schießen und Niemand ins Saus lassen sollten, sondern sich zur Wehre setzen, wenn die Solpaten mit Gewalt herein dringen wollten.

item:

Daß wenn ein Angrif geschähe, sie sich an die Thur und Fenster stellen sollten, und Niemand herein lassen, auch wenn die Soldaten mit Gewalt hinein dringen wollten, sie selbige zurück stoßen = und sich so gut als möglich wehren sollten.

deposit.

。) 9 (**。**

deposit. test. 3. 4. und 6. in [8.] Num. 17. act. Cam. Daß

3.) die famtliche gegnerische Zeugen nichts als nur einige wenige Stucke Gewehr = nemlich einen Stuger 2. Rugelbuchfen, 3. Flinten und resp. 1. auch 2. paar Pistolen auch die famtliche Gemunder Soldaten ebenfalls nicht mehr Gewehr anzugeben wissen [80.] Num. 104. Mdti de satisfaciendo und noch jett die Kanton Kocher. Ritterschaft in ihrer am 17. Jan. a. c. producirten Duplit = Schrift in causa Mdri de satisfaciendo u. Anlage Num. 173. gleicher= maßen nicht mehr als 6. Stuck Gewehr beibringen konnen welche fich in dem von Gultlingischen Saufe gefunden hatten, welches aber nichts anders als des Frhen von Gultlingen gewöhnliches Gewehr war, welches man auch wohl bei jedem Cavallier auf dem Lande antrift, womit er auch feine Bauren bewafnet hat, Num. 173. zu obiger Duplit-Schrift ad interr. 10. teft. I. und woraus alfo von felbst zu entnehmen ift, daß er, seinen Feinden mit Pulver und Blei zu begegnen, sich nicht mußte haben in Sinn kom= men laffen, ansonsten es ihme gewiß ein fehr leichtes gewesen senn wurde, alle bei sich habende Leute mit Schießgewehr zu bewafnen, indeme ohnehin auf dem Lande fast jeder Bauer fein Schiefgewehr bat. Daß über dieses auch

4.) der Frhr von Gultlingen selbst kein Schiefigewehr bei dieser affaire ges führet hat, indeme solches kein einziger von den gegenseitig beigebrachten Zeugen hat angeben konnen, sondern allesamt die ihn gesehen haben nur behaupten, daß er einen Degen oder Sabel in der Hand gehabt habe, und daß er

5.) die Unterthanen mit keinem Schießgewehr bewasnet habe, indeme die eidlich verhörte Unterthanen allesamt nichts anders als Stocke Prügel und einige Heu und Mistgabeln angeben, womit der Frhr von Gültlingen sie bewasnet geshabt habe, [8.] Num. 17. auch die 3. Zeugen in Num. 173. u. 174. zur gegnezischen Duplik=Schrift ad interr. 9. ebenfalls nichts anders angeben, als daß der Frhr v. Gültlingen vorhero 2. Schlasbäume in den Hof hätte eingraben lassen, und nur Heus und Mistgabeln und Prügeln hätte beibringen lassen, wos mit er den Unterthanen befohlen hätte sich tapfer zu wehren.

und selbst die Würtembergischen Husaren ad interr. XXVII. testis 11. 13. 14. 15. 16. 22. 26. und 27. und ad interr. XXIX. test. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 25. 26. 27. und 28. kein Schießgewehr angeben, welches

fie bei den Bauren gesehen hatten, fondern nur resp. fagen :

Stecken, Flegel, Mist und heugabeln, Prügel, Spieße vornen mit langen hacken verseben, waren der Bauren ihre Waffen gewesen [15.] act. Cam.

6.) testis 15. in dem Würtemberg. Zeugenverhor, welcher ad interr. XXX. ebenfalls angibt, daß er keinen Bauren mit einem Schießgewehr gesehen habe, diesem noch beisett:

In dem Zimmer aber habe er ein Paar Pistolen und etliche Buchsen

NB. am Rechen gefunden

(ist ein an die Wand angemachtes Brett woran Nägel zum aufhängen) woraus sich also sicher schließen läßt, daß man sich des Gewehrs nicht bedient haben musse. Daß

7.) auch testis 3. in dem ebenbemeldeten Würtemberg. Zeugenverhör sogar ad interrog. XX. selbst eingestehet, daß er zur Zeit da der erste Schuß gefallen sey, schon im Zause gewesen ware, wenn er, auf die Frage; Ob er nicht das Feuer oder den Dampf von dem Schuß gesehen?

sich würklich also erklärt:

Nein, diesen habe er nicht gesehen, weil er im Zause gewesen sey. und daß dieser husar murklich gleich Anfangs im hause gewesen sen, welches er vielleicht vorhero schon mit mehreren Umständen ausgesagt haben mag, ersgiebt sich auch noch weiter aus diesem Protokoll bei der nächst vorhergehenden Frage:

ob Konstitut nicht das Gewehr durch die Dachziegeln herausragen gesehen ?

wo bei eben diesem teste 3.

gefett



学。》10(学。紫

gefett ift. Gleichwie auch daraus, weil eben diefer testis ztius alle Umftande von der innern Beschaffenheit des Hauses und was darin gleich Anfangs fürgegangen durchgangig am allergenauesten angegeben hat, hochstwahrscheinlich wird, von welcher Seiten die angebliche Schuffe, der Veranstaltung des von dem zuvor schon an denen Hochgräft. Limburg. Unterthanen auf der breiten Unge gelie= ferten Blutbad bekannten Hrn. von Adelmann gemäß, deme es allen Umständen nach darum zu thun war, herkamen — von dem nichts gedenkend: was dem Frhrn von Gultlingen sogleich nach jenem Borfall gesagt worden ift, daß nemlich von dem hrn von Adelmann ware angestellt worden, daß jemand durch das Dach hatte ins haus fteigen = und beraus schießen muffen, damit man hatte angeben können, daß zuerst aus dem Sause ware geschossen worden.

Und daß endlich 8.) eben dieser teltis ztius, welcher doch, vorstehender maßen, seinem eigenen Angeben nach, schon zur Zeit als der erste Schuß geschehen senn soll, in dem Saus gewesen ist, und die innern Umftande immer auf das genaueste ans

von den Bauren habe er teinen mit einem Schiefgewehr bewafnet geseben; auch den hrn von Gultlingen nicht.

Aus welchen fämtlichen Umftanden und jedem insbesondere also erhellet, daß das Angeben, als ob von Seiten des Frhen von Gultlingen oder feinen Leuten aus dem von Gultlingischen Sause mare geschoffen worden, gang grundfalsch feb.

gegeben bat, ad interrogat. XXX. & XXXI. felbst fagt:

Allein die Unrichtigkeit dieses gegentheiligen Angebens wird sich sogleich noch aus andern Proben und aus den oftern Biderspruchen der gegnerischen Zeugen ergeben : Dann

1.) widersprechen sich die Zeugen in der Anzahl der vorgeblichen Schusse, immaßen in dem Würtembergischen Zeugenverhor ad interrog. XVI. testis 14. angiebt, es sen 1. Oder 2. mal und teitis 15. 1. oder mehrmal aus dem von Gultlingischen Sause geschoffen worden, testes 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 16. 19. 20. 22. 23. 24. 26. 27. und 28. zwei Schuffe angeben, testis 1. zwei oder 3. Schuffe = testis 25. simpliciter drei Schuffe = auch testis 6. es sen vom Dach aus geschossen worden, und sodann noch zwei Schusse auf ihn geschehen, und endlich testis 4. es sepen 3. : 4. Schusse von oben aus dem Dach gefallen, die Stadt Gemund. Soldaten aber unanimiter angeben, es sep nur ein Schuß gefallen ad intere. XV. des Stadt Gemund. Zeugenverhors [80.] Num. 104. und einer der von der Kanton Rocherischen Ritterschaft zum Meineide verleiteten Unterthanen in Num. 174. ebenfalls aussagt: ad interrog. 12. er habe nur einen starten Schuß zuerst und ebe

bevor allgemein geschossen worden sey, gehört.

2.) noch weniger aber stimmt das Zeugnis der gegnerischen Deponenten überein, wenn man den Ort nimmt, woher geschossen worden sep, dann da sagen in dem bemelten Bürztembergischen Zeugenverhör testis Imus ad interrog. XVI.

es waren 2. = 3. Schusse aus dem Senster gescheben,

und testis 4tus behauptet hingegen ad interrog. XVII.

es waren 3. = 4. Schusse von oben aus dem Dach gefallen. testis 1. 2. 6. 9. 10. 12. 16. 17. 19. 20. 23. 24. 26, ad interrog. XVII. Das oben aus dem Dach geschossen worden ware,

hingegen testes 1. 4. 9. 16. 22. 24. ad interrog. XXI.

es sen unten heraus geschoffen worden.

und abermals ad idem interrog. teft. 6., welcher wenigstens 3. und mehrere Schuffe angegeben hat, sagt ausdrücklich: Die Schüsse welche er gesehen, sepen nicht von unten- sondern zum Dach

beraus geschehen.

hingegen testis 19. ad interrog. XXI.

er habe 3. Schusse unten heraus gesehen.

Die Gemundische Soldaten aber vermuthen allesamt in dem Stadt Gemundischen Zeugenperhor [80.] Num. 104. Mdti de restit, spol. ablata ad interrog. XXI.

Daß der Schuß zu dem Senster des obern Stockwerks heraus geschehen

und nun wird noch in der obenbemeldten unter dem 17. Diefes Monats von der Ranton Ros cherischen Ritterschaft übergebenen Duplick Schrift fürgebracht, daß zwei von denen inzwi= schen gegen ihren selbst eingestandenen vorigen Evd, worauf sie vor den Frhrn von Guttlingen ausgesagt hatten, meineidig gewordenen drei Unterthanen, nach Maßgabe und Ausweiß [93.] Beweiß gegnerisch falschen Zeugen : Erkaufungen, und [94.] Ritterschaftl. ao. 1772. selbstiges gerichtl. Ungeben, daß die quast. zu allem 紫。紫)11(紫。紫

fähig und der Schmitt Undreas Wemmer schon vor dem Blutbaad ein Buchthausmäßiger Mann ware, nemlich eben dieser Schmitt Andreas Wemmer, und Mattheus Roeck in Num. 173. und 174. aussagen,
Der Frhr von Gultlingen habe aus dem Rammerfenster zweimal, mit einer
mit Kugeln geladenen Flinte auf die Soldaten geschossen.

welches Angeben aber noch um so mehr widersprechender in sich selbst ist, als, nach der Lage dieser Rammer, woraus der Frhr von Gultlingen geschossen haben soll, es benm gegnerisch gleichbaldigen Sinsteigen ins Hauf, und Zerhauung aller Commode, Cossers Kusten und Kasten sofort ganzlichen Plunderung gar nicht möglich war, daß der Frhr von Gultlingen, welscher sich in der Baurenstube befande, dahin kommen konnte, eben so wenig, als er mehr in die Baurenstube zu denen Interthonere, den melchen er von Ankang die gegen dem Ende mare. die Baurenstube zu denen Unterthanen, ben welchen er von Anfang bis gegen dem Ende ware, batte kommen konnen; Wie der gemahlte Abriß [] act. Cam. noch begreislicher macht! Und wenn dann auch oben durch das Dach sollte geschossen worden senn, so hatte sich nothwendig, bei dem Eindringen der Husaren in das Haus oben unter dem Dach oder auf dem Speicher Schiefgewehr finden mussen, indem die Husaren nicht oben durch das Dach, son-dern unten durch die Fenster ins Haus gestiegen sind, und folglich die Bauren nicht von oben herunter sondern ihrem eigenen oftern Angeben nach, unten verjagt haben, daß sie sich hinauf unter das Dach retirirt haben, allein zum Unglück findet sich unter allen gegnerischen Zeugen nicht ein einziger, der ein Schießgewehr unter dem Dach angetrossen hat, wodurch also das Schießen durch das Dach sich als ein ganzlich klares falsum zu Tage legt, wenn zumalen, nach so vieler Zeugen Aussagen, die Husaren, sogleich nach den angeblischen Schießen durch die ebenfalls eingehauene Fenster in das Haus gestiegen sind, und die Bauren unter das Dach verfolgt haben, wo folglich keiner von oben herunter gekommen ist, wohl geber viele von unter hinauf wohl aber viele von unten hinauf

., eben so wenig passen auch die gegnerische Aussagen ratione temporis: Dann da sagen restes 1. 2. 3. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21.22. 24. und 26. ad interrog. XVI. des Würtembergischen Zeugen = Werhörs:

Raum fepen 7. oder 8. Siebe auf Die Thure geschehen, so sepen die Schuffe gefallen.

Huttit scheft 7. bete des bei der Ander gegangen, so habe herr Rittmeis Da das Einhauen der Thure nicht von statten gegangen, so habe herr Rittmeisster sich wiederum an das Fenster gemacht, und noch einen Bersuch in Sute bei dem herrn von Gultlingen probirt, da aber auch dieses sehl geschlagen, dem Commando befohlen, anzuschlagen, hierauf aber wieder abzusetzen commandirt, während diesem seinen 2. Schusse aus dem von Gultlingischen Hause gefallen.
und noch seiner stimmt damit das Zeugniß Test. 27. überein, welcher behauptet;
es seinen 2. Schusse aus dem Hause gefallen, worauf der Lieutenant Dhen erst
die Zimmerleute vorgeruffen hatte, um die Thure zu erbrechen.

Go deponirt ferner in dem Berhor dreger Burtembergischen Sufaren [8] Num. 15. testis 2. Wie er nun gehört, daß in dem Sof stark geschossen worden, so habe er - geglaubt, daß es Gefahr habe, und sene hierauf auf die bon dem Sof auf 1200. Schritte ohngefehr postirt gewesene Baron Abelmannische Baus ren ju zweien malen hingeritten, und fie jum Succurs herbei geruffen, welche

dann auch sofort auf den Wildenhof zugelauffen. Bingegen fagt Testis II. Schulz zu Schechingen in dem Zeugen-Berhor der Adelmannischen

Bauren [18] Num. 16.

Als er mit den Schechingern von dem Wald nach dem Wildens hof gegangen, habe er gefehen, daß der erfte Schuß von oben her der Spis he des Dachs geschehen, und der zweite Schuß sepe aus dem Dach heraus gegen die neue Scheuer hin erfolgt.

Und endlich fagt diesem allem jumider Toftis 8. ebenfalls von Schechingen in eben bemeldtem

Beugen = Derhor :

er habe mit andern auf der Grenze geftanden, fo fenen zweimal Sufaren zu ihnen gefommen, welche geschrien, sie souten zu Sulfe eilen, es gehe alles drunter und drüber. Da er nun in den Sof gekommen, so hatten die übris gen Soldaten ihnen zugeruffen, sie sollten angreiffen, bei welcher Gelegenheit es geschehen, daß die Rebellen oben herunter geschoffen. 10.

Und wenn nun endlich auch die Husaren gestehen, daß sie sogleich als das Einhauen der Thure nicht habe von statten gehen wollen, durch die Fenster in das Haus gestiegen sepen, test. 11. 12. 13. 16. 22. 23. 27. ad interrog. XVI. und testis ad interrog. XXV. Pluch von den Jusaren in dem Zause noch östers geschossen worden ist, ins deme testis 23. ad interrog. XXV. selbst gestebt,

daß er in dem Zimmer einen Bauren in den Unterleib geschoffen habe, worauf solcher gleich zu Boden gefallen und des Todes ges

wesen sev, und die Menge der schwer verwundeten und getodteten, welche fast alle in dem Sause ihre Wunden durch Schuffe bekommen haben, solches noch mehr bestärkt; so ift es leicht zu begreiffen, daß Rugeln haben aus dem hause hinaus flieben konnen, und daß einem hufaren in dem Zimmer der Ring von feinem Carbiner hat abgeschoffen werden konnen, ohne daß von dem Frenh, von Gultlingen oder feinen Leuten jemand einen einzigen Schuß gethan hat.

9. II. Uus allem vorftehendem bestartt sich also hinlanglich, daß, wenn aus dem von Gultfingischen Sause wurklich ware geschossen worden, dieses einestheils von dem Zusaren, der zur Zeit dieses Schusses schon im Zause gewesen zu seyn, selbst angeges ben hat, geschehen senn tonne, oder doch, nach den Aussagen aller gegnerischen Beugen, un-

ter solchen Umständen geschehen wäre, wo der Freyherr von Gultlingen keineswegs als aggressor-sondern blos in statu justæ defensionis zu betrachten war; daß aber

1.) aus dem Grunde, weil der Freyherr von Gultlingen nur geglaubt, daß man ihn schröcken wolle, und gar nicht befürchtet hatte, daß man ihn in seinem eigenen Hause und auf seinem eigenen Grund und Boden mit thatlicher Gewalt angreiffen wurde , und weil er

eben deswegen 2.) feine Leute mit feinem Schiefigewehr = fondern nur mit Prugeln und bergleichen. bewafnet - und lediglich nur folche Buruftungen gemacht hatte, um die Feinde von dem Gindringen in das Haus abzuhalten, auch

3.) die angebottene Hulfe des herrn von Onz abgeschlagen hatte, nichts weniger zu

vermuthen sen, als daß er solle geschossen haben: Daß endlich 4) die durchgangige Widerspruche der samtlichen gegnerischen Zeugen, die ohnehin 5.) allesamt, theils als vostes in proprio facto illicito, theils als Meineidige welcher Nahme nunmehr offenbar dem Schmitt Andreas Wemmer, Matthaus Rock und Andreas Rießel zufommt, hochst verdachtig find, das gegnerische Angeben, als ob diffeits zuerst aus dem von Gultlingischen Sause geschoffen worden fen, ganglich entfraften, und vielmehr dieses alles die diffeitige, zu allem Ueberfluß beygebrachte Zeugen-Verhore um so kräftiger, gezeigter massen aber um so überslüßiger, darstellt, als die bei genauer Prüfung das nemliche selbsten besagende gegnerische eigene sattsam legalisirt übergebene Zeugen = Berhore nemlich das Herzogl. Würtembergis. vom 27. & segq. Febr. 1772. welches erst den 8ten April 1772. vor diesem hochsten Gerichte judicialiter producirt und das Gemundische vom 5ten Merz 1772. welches erst am 27. August 1773. judicialiter producirt worden ist, samt obigen gegnerischen Notariats=Instrumenten sub Num. 173- & 174. weit junger sind, mithin, wann solche schon damalen solchergestalten existirt hatten und zur genug= samen Prufung Zeit übrig gewesen ware, wie das diffeitige Verhor den 4. & seqq. Febr. 1772. porgenommen worden, man diffeits alle Kosten, Zeit und Mube mit dem diffeitigen als ges genwartig überflußig, gar gerne hatte ersparen konnen.

Worzu noch kommt daß das pfarramtliche vi officii ausgestellte Atte-Stat [4.] lit. U. in causa Mandati de restituendo spol. daß jene an ihren Wunden verstorbene das heilige Abendmahl darauf empfangen hatten, und darauf gestorben waren, daß disseits nicht aus dem Zause sey geschossen wors Den, aufolches befrens befraftiget , folglich dem Frenheren von Gultlingen bierbei nicht Das mindefte Bergeben zur Laft gelegt werden fann, fondern alles der gegentheiligen Das mindese Vergeben zur Kast gelegt werden kann, sondern alles der gegentheiligen Ritterschaft anheim fällt, welche, um nun ihre Thathandlungen zu bemänteln, nicht nur oben bemeldte Unterthanen den Schmitt Wemmer, Mathaus Rock, und Andreas Kiesel, nach ihren am 17. Januar 1776. übergebenen Notariats = Instrumenten, zu meincidigen Aussagen wirklich verleitet hat, sondern auch, nach den oben angezogenen [93] & [94] Act. Cam. in eausa Mandati de satissac., (worauf sie, den Hochsterlichen wiederholten Befehlen ohnerachtet, noch mit keiner Verantwortung hat fürtretten können, und sich auch aus ihren eise ersche hemersten Leigen an Rerhören der Bemeis selbst zu Tage leat. das sie en inso nur genen so eben bemerkten Zeugen = Berhoren der Beweis selbst zu Tage legt, daß sie eo ipso nur gar nicht im Stande sind, gegen diese [93] und [94] nur ein Wort zu sagen) noch mehrere von den Unterthanen zu solchem Meineide hat versühren wollen, daß sie nemlich wider ihr besser Wissen und Gewissen zum Protocoll geben sollten, als ob disseits zuerst aus dem von Griftlingschen Gause mire aus dem von Guttingischen hause ware geschossen worden, da doch in dem Burtembergischen Zeugen-Vershör, ad interrog. XXV. rest. 13. selbst ganz anders sagt, worinn die disseitige Gegenwehre bestanden habe: nemlich wie die Bauren die Zusaren wären ansichtig worden, hat= ten sie sich in die Winkel des Zauses versteckt.

Bie fehnlich also bei so graufamen Gewaltthaten gegen herrn und Unterthanen, die nichts weiter gesucht haben, als was ihrem Side und Pflichten gemäs war, und bei so gewaltsamen Verdrängungen des auf klare und eidliche Verträge sich gründenden Rechts, und bei so ohnerhörten Mishandlungen, wovon noch so vieles Menschenblut rauchet und sämtliche Mishandelte die Zeichen jener Grausamkeiten noch jest an ihrem Leibe tragen, zu inzerstümsmelten Gliedern zum ohnvergestlichen Merkmahl, die in ihr Grab an ihrem Leibe tragen werden, wie sehnlich alle diese samt so vielen dadurch zu armen Wittwen und Watsen gemachten auf die Beschleunigung der Höchstersichten hülfe und gerechtesten Endurteln hoffen mussen, wird das erbarmende Zerz eines gerechtesten Richters, bei Vorftellung all folder Umfranden von felbst ermessen; Und in dieser Zuversicht bitten dahero samtlich mishan-delte, daß nunmehro in dieser Sache und in allen übrigen damit connexen causis durch ge= rechtefte Endurteln moge ein Ende gemacht-und also an Thro Illerhochfte Raif. Majestat der Bericht und Untrag geschehen moge, daß diese grausamste Mordthaten, Befehdung, Landfriedens - Bruch und erichrocklichfte meineidige Sandlungen, den Reichsgeseten und Bahl-Rapitulationen gemas criminaliter moge bestraft, in den dahiesigen bochstprivilegirten Civil-Rlagen aber die reimmission, restitution, indemnisation und fatisfaction gnadigst erfannt, und um so mehr beschleuniget werden moge, als sonsten Herrschaft und Unterthanen bei dem beständigen gegnerischen Umtrieb der Sache, auch Nachstellungen, Zudringlichkeiten und oben erwehnten Verführungen, an Leib und Seele ganzlich zu Grunde gehen mußten!



) 13 (% NO TA.

ie oben desiderirte Bernehmlassung ift erst ex post d. 8. Mareii h. a. noch mehr wider sie selbsten erfolgt, wie der Höchste Richter ben deren Prüfung und Conserirung der Alkten Selbsten finden wird, dann all vorstehendes ist noch mehr dadurch bestärkt, und alles diesseits Sieg-dienliche im Uebersstuß in actis enthalten; weshalben behöriger Orten folgendes distribuiret.

Unterthanigstes PRO MEMORIA.

Im dem — Herrn von Adelmann keine Gelegenheit zu geben, die Beförderung der Endurteln zu hintertreiben; so werde auf die gegnerisch erst heute übergebene Bernchmlassung auf [93] & [94], nichts antworten, zumahlen da schon etliche Wochen vollends in allem submittirt — und die Acten, Urtelsmäßig, geschlossen.

Noch außer diesem aber, saut angebogenen Extracts Impress, vom gegnerischen Herrn Anwald Dr. Zosmann selbsten, die Ungültigkeit ders gleichen vom beklagten Theil angestellten Verhören, aus allegirten triftigsten Ursachen, ohnehin latus per se ist.

Ich repetire meine webemuthigste Perita um gerechteste Endurteln. Debst meiner submissesten Empfehlung.

Wehlar, den 8. Merz 1776.

B. de Gültlingen.

Extractus Impressi sub Rubro:

Actenmäßige Geschichtserzählung und dermahlige Lage des Cammergerichtlichen Processes

der reformirten Gemeinde zu Worms

wohlloblichen Magistrat daselbst.

1776.

S. 14.

Mun ist es ein bekannter Kunstgriff, daß, wenn Obere die Untergebene wegen einer von diesen an einem Höchsten Reichsgerichte erhobenen Klage schüchtern machen, oder sie zu Deserirung derselben oder zum Wischeruf ihrer Aussagen bringen wollen, man sie einzeln vor die Obrigseit (c) Quando laden, und zum Protocoll constituiren musse, ob sie Antheil an dem Prozesten vel ceß nehmen? ob sie die Klage approbiren? ob das, was sie ausgesagt hat imbecillior, ten, richtig niedergeschrieben worden, oder auch überhaupt wahr ware? Und patitur aliwas dergleichen mehr ist.

Dieses Stückgen thut recht gute Dienste. Unter zwanzig ist nicht fuam commireiner, der sich nicht durch den metum reverentialem gegen die Obrigkeit (c) id magis per subewegen tiese, alles, was er vorher gesagt hatte, ja seine beste Ueberzeugung perioris im-

und eigene Gerechtsame zu desavouiren.

Bey den Höchsten Reichsgerichten ist dergleichen oftmals vorgekom= quam ex informen, und man gesteht daselbst dem Beklagten die Befugnis nicht ein, den rioris assensie Aläger oder die von demselben aufgeführte Zeugen über die angebrachte rur, ut proinüber gar schon eine Cognition vorgegangen ist, eigenmächtig und in proesiusmodi impria causa zu constituiren und durch solche Concussion dieselbe vielleicht zum Widerruf zu bringen, wie denn dergleichen Versahren schon ehehin Dem

(c) Quando inferior vel imbecillior patitur aliquid in rem fuam committi à fuperiore, id magis per fus perioris impressionem, quam ex inferioris assensie factum censerur, ut proinde fuperiori ejusmodi imbecillioris taciturnitas vel patientia ne-

%。然(14) 禁。然

que in posses forio quidquam prosiciat. KLOCK Cons. Vol. I. Cons.

28. n. 248. (d) Moser Reichsstädt. Regim. Ders

fast. p. 447.

que in poster- dem Magistrat zu Worms vom Kaiserlichen Reichshofrath scharf verwies sorio quid- sen worden ist. [d]

Fidem Extractus von allem vorstehenden, und sofort auch obig Actenmäßigen Beweiß und Vorlegung de dato Beklar 30. Januarii 1776, bescheinen ben ihren Notariats-amtslichen Pflichten. Weklar, den 9. Merz 1776.

(L.S.)

Hugust Sartwig Stephan Pflug, Notarius Caesareus publicus ac juratus mppria.

(L.S.)

Joh. Sried. Znauff, auth. Impli. Notarius publ. & juratus mppria.

Unmerkung.

Bas kann nun wohl verabscheuungswurdiger seyn!
In dem oben pag. 1. allegirten documentirten Beweiß [68] ist ohnwidersprechlich dargethan, daß die Canton Kocherische Ritterschaft, in specie Herr von Adelmann und Consulent Klohneider Frau Generalin von Jungkenn, samt Zurücksehung ihrer Pflicht, auch die Unterthanen zum Meyneid zwingen wollen, sand Jurücksehung ihrer Pflicht, auch die Unterthanen zum Meyneid zwingen wollen, sand geschabte Pflichten, zu der dem Freyh. von Gultlingen geleisteten Huldigung verbunden gewesen, und, ohne einen Meyneid zu begehen, keinem Fremden huldigen können); Weilen aber die Unterthanen solches nicht thuns sondern Vertrags Buldigungss und Kausbriefsmäßig handeln wollen; So hat man solche als meyneidige ausgegeben und behandelt; deren vor den Freyherrn von Gutlingen einmüthiglich gethanen eyolichen Aussagen: daß disseits von Niemand geschossen worden, welches ebenfalls obiger Andreas Wemmer und Andreas Rießel als zwen von denen vormaligen dren Unterthanen Deputirten, höchste und hoher Orten dahier in Werlar, selbsten in mehrerem auch mündlich bezeugt, hat der Gegentheil entgegen gesett: solche seven meyneidige und könnten dahero nicht als Zeugen

gelten, und schilderte solche so wie oben pag. 10. in allegirtem [94] ersichtlich!

Deme allem ohngeachtet bringen die Gegnere erstgedachte nun auf ihre Seite, lassen (unter Serrn von Woelmanns Direction, durch den anmaßlich I ung ken nischt und Adelmannis Direction, durch den anmaßlich I ung ken nischt und Adelmannis die Imannis des in disseitschen SegenberichtsBeplagen No. 11. 12. & 15. ad Lit. QQfo wie durchgängig in achts bekannten zu alldergleichem besonders brauchbaren Amtes.

Bogt Æggelbaf, und durch Herrn Notarium Hafelin zu Ellwangen) solche Æid wider Eid abschworen, declariren dadurch, sie hätten ihren ersten Zeugen Wid falsch abgeschwohren, und produciren solche, eo ipso als menneidige sich selbst dargestette, nunmehro zu alles geltenden Zeugen, loben solche über diese That, und sagen, daß eine wohldenkende Herrschaft zu verbunden sepe, diesen sich gebesserten und nun getreuen rechtschaftenen Unterthanen Gnadenbezeugungen zu erweisen, wollen damit [93] verdrehen und decliniren, und geben in ihrer Vernehmtassung vom 8. Neuz h. a. dem Sächstpreiselichsen Kaiserlichen und Reichss Cammergericht noch einen förmlichen Verweiß, sub verbis:

Es håtten zwar Anwalds Herren Principalen anfänglich vor ohnnöthig gehalten, sich auf obigen [93] & [94] vernehmen zu lassen — Nachdeme aber diesem Höchsten Gericht gleichwohlen gefällig gewesen, Anwaldt per Sententiam d. 10. May 1775. aufzuerlegen, daß, was derselbe auf [93] & [94] zu handeln vermenne, er damit in Zeit von 2-Monath zugelassen senn solle, auch dieser Termin unterm 23. Dec. 1775. per Sententiam auf weitern 1. Monat erstreckt worden —; Als habe der Löbl. Canton über die darinnen angesührte Umstände die nötige Erkundigung eingezogen —

ton über die darinnen angesührte Umstånde die nötige Erkundigung eingezogen — Siebei nun sind solche so zu Werk gegangen, wie in obigem Worm ser Extract der gegnerische Herr Procurator Hof mann, seine Meisterswissenschaft in dergleichen, selbsten consession — Sich aber auch gefallen lassen muß, was Er davon selbstenskauurt; Dergleichen verabscheuungswürdigen Unternehmungen, und noch weitern ders

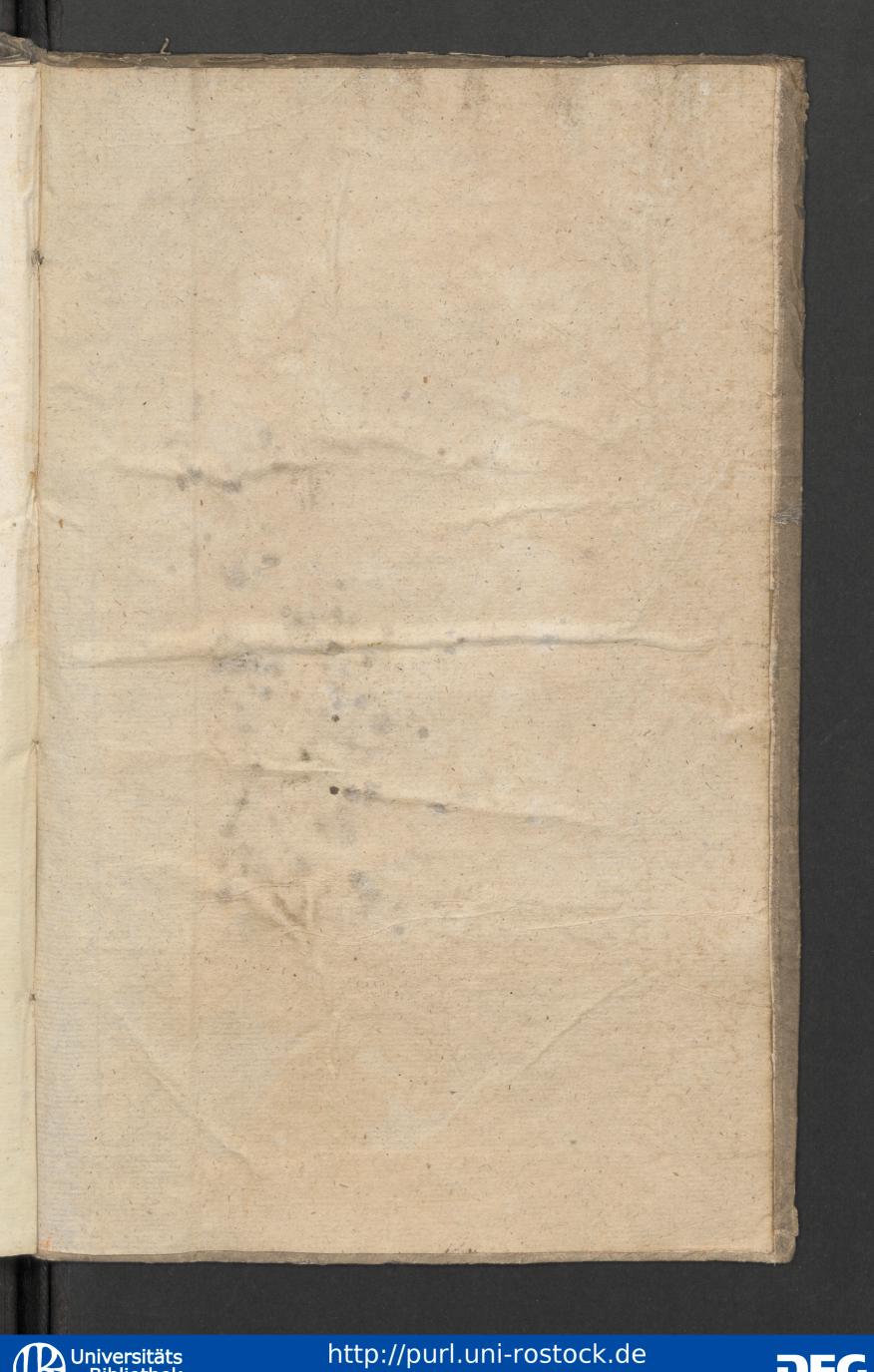
Dergleichen verabscheuungswürdigen Unternehmungen, und noch weitern bergleichen Folgen, wolle doch der Sochste Richter nun um so mehr ein gerechtestes Ende machen, und samtlich disseitige Reimmissions-Restitutions-Indemnisations- und Satisfactions-petita, samt eriminellen Bestrasungs-Fürkehrungen, um so mehr gerechtest erhören, als in jener noch besonders merkwürdigen gegnerischen zum Oral-Reces vom 29. Merz h. a. durch Herrn Lt. Brand tübergebenen Beilage lauter damna irreparabilia, und größesse Bergehungen, noch außer obigen Gewissens-Sachen dargethan sind, welche, ben längerem Derzug Söchstrichterlicher Fülffe, Tag-täglich noch mehr entstehen!

Belches anmit, unter devotestem Bunsch: nicht noch mehr erofnen zu muffen, zu gerechtefter Beherzigung vorlegt.

Weglar, den 16. April 1776.

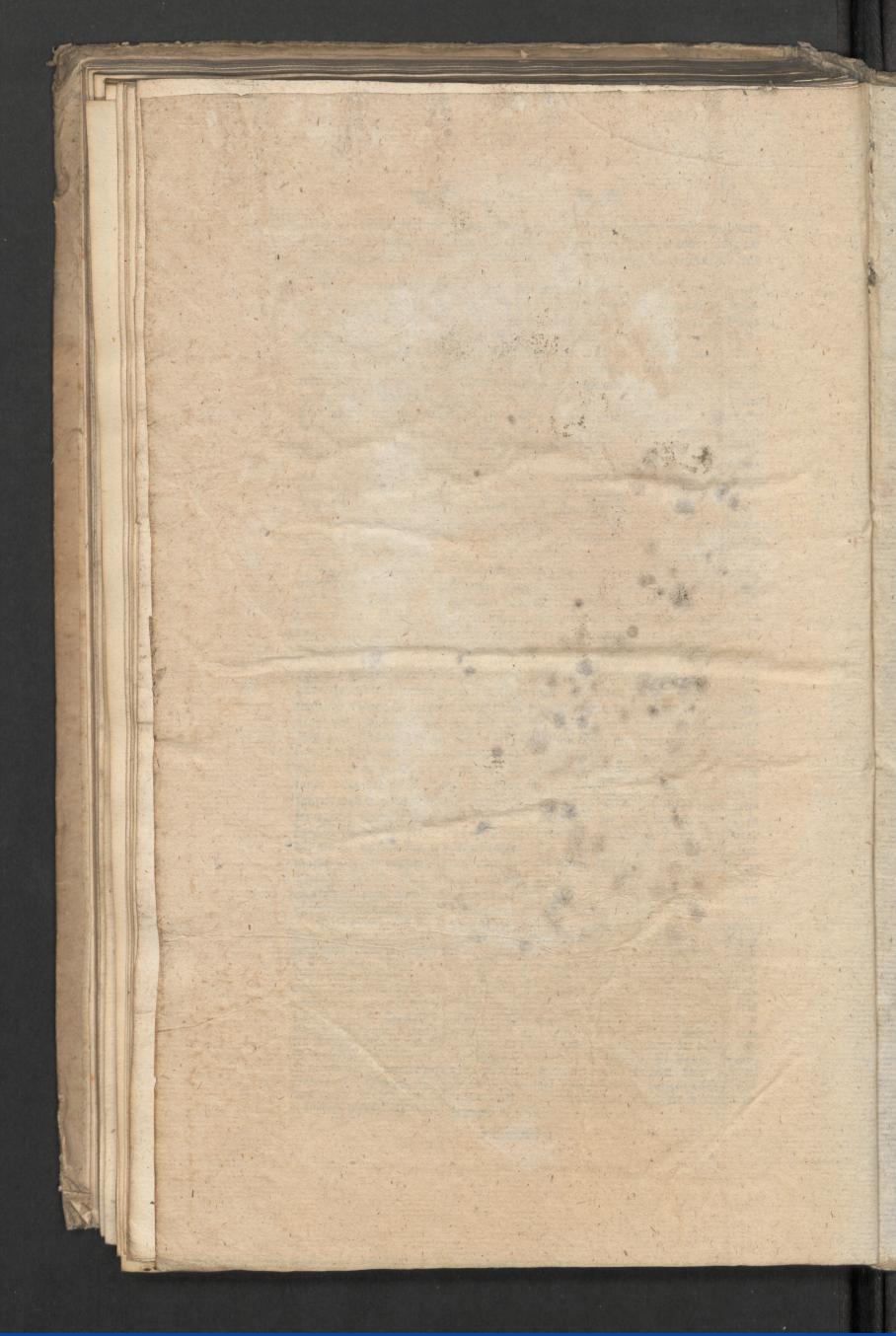
Samuel Friederich Frenherr von Gultlingen, Senior Familiæ des herzogthums Wurtemberg Erb-Kammerer.



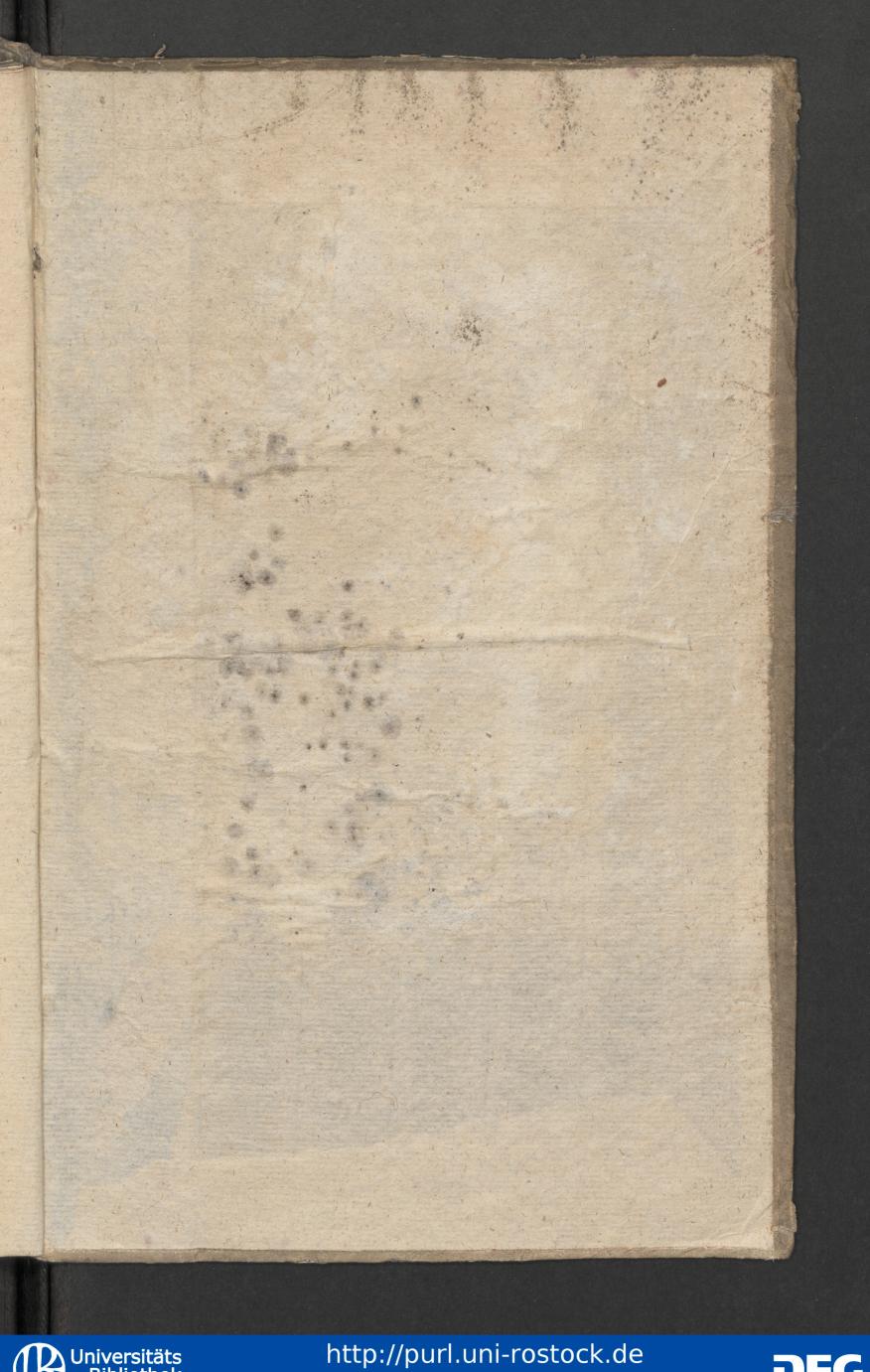




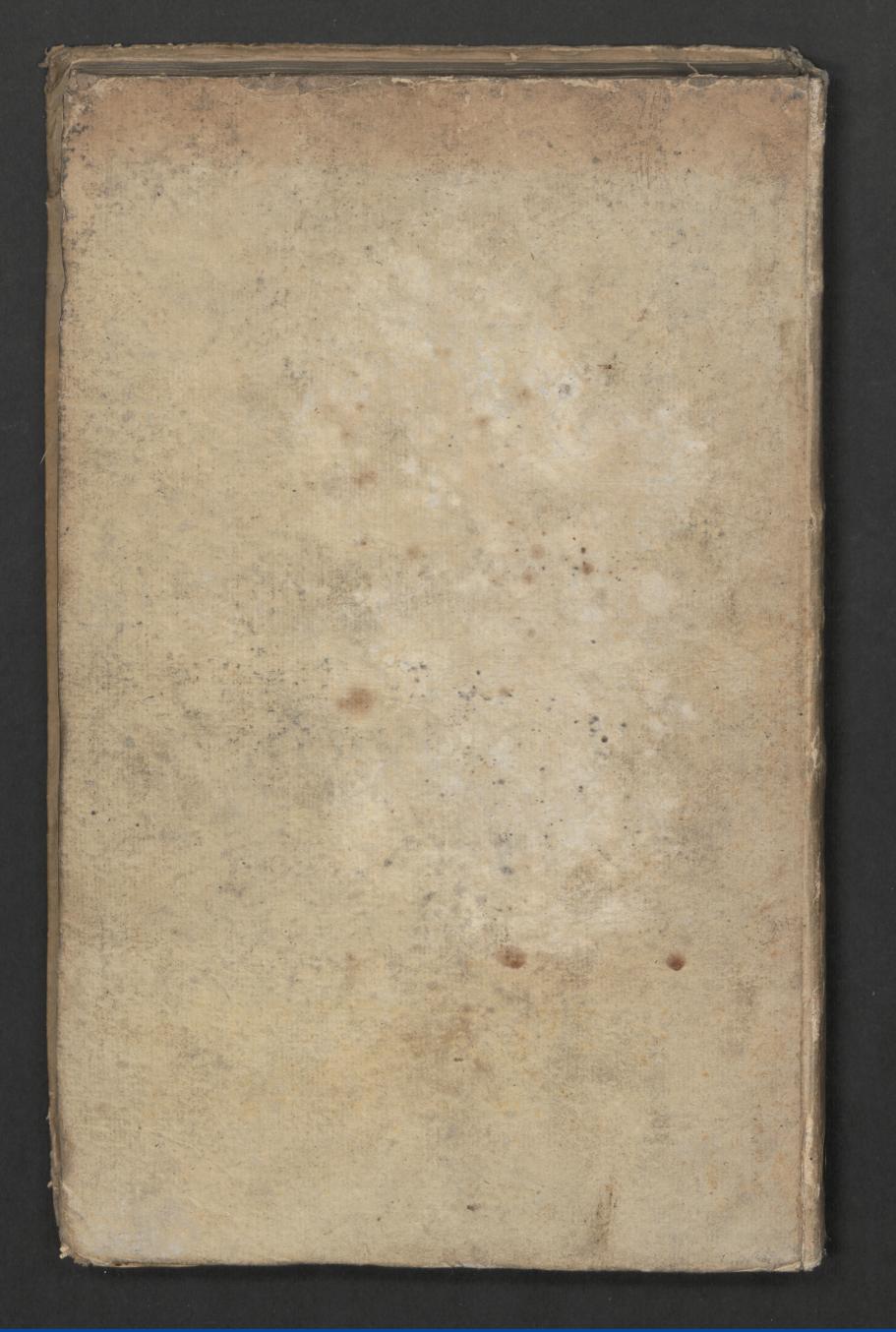














%。於(14) 禁。於

que in postel- dem Magistrat zu Worms vom Kaiserlichen Neichshofrath scharf verwiessorio quid- sen worden ist. [d]
quam prosi-

Fidem Extractus von allem vorstehenden, und sofort auch obig Actenmäßigen Beweiß und Vorlegung de dato Weklar 30. Januarii 1776, bescheinen ben ihren Notariats-amt-lichen Pflichten. Weklar, den 9. Merz 1776.

(L.S.)

KLOCK Conf. Vol. I. Conf.

28. n. 248.

2

81

A

02

B2

B5

A5 20

18

17

16

0

9

03

01 C7

B7

A7 C8

B8

A8

C9

B9

the scale towards document

0514000

309

(d) Moser Reichsstädt.

Regim. Bers

fass. p. 447.

August Sartwig Stephan Pflug, Notarius Caesareus publicus ac juratus mppria.

(L.S.)

Joh. Sried. Znauff, auth. Impli. Notarius publ. & juratus mppria.

Unmerkung.

Was kann nun wohl verabscheuungswürdiger seyn!
In dem oben pag. 1. allegirten documenrirten Beweiß [68] ist ohnwidersprechlich dargethan, daß die Canton Kocherische Kitterschaft, in specie Herr von Adelmann und Consulent Klog nebst der Frau Generalin von Jungkenn, samt Jurücksehung ihrer Pflicht, auch die Unterthanen zum Meyneid zwingen wollen, sauch solche, saut obigen documentirten Beweißes, durch ihre aus denen vorigen Huldigungen aufgehabte Pflichten, zu der dem Freyh. von Gultsingen geleisteten Huldigung verbunden gewesen, und, ohne einen Meyneid zu begeben, keinem Fremden huldigen können); Weilen aber die Unterthanen solches nicht thun sondern Vertragssudigungssund Kausbriefsmäßig handeln wollen; So hat man solche als meyneidige ausgegeben und behandelt; deren vor den Freyherrn von Gultlingen einmütbiglich gethanen eyolichen Aussagen: daß disseits von Riemand geschossen worden, welches ebenfalls obiger Andreas Wemmer und Andreas Kießel als zwey von denen vormaligen drey Unterthanen Deputirten, höchste und hoher Orten dahier in Wensar, selbsten in mehrerem auch und nicht die Zeugen gesentheil entgegen geseht: solche seven meyneidige und konnten daher nicht als Zeugen gelten, und schilberte suche so wie den gemen den den gelten, und schilberte suche so wie ellegisten son den mindlich als Zeugen

gelten, und schilderte solche so wie oben pag. 10. in allegirtem [94] ersichtlich!

Deme allem ohngeachtet bringen die Gegnere erstgedachte nun auf ihre Seite, lassen (unter zeren von Avelmanns Direction, durch den anmaßlich I ungken nisch und Adelmanns Direction, durch den anmaßlich I ungken nisch und Adelmanns Direction, durch den anmaßlich I ungken nisch und Adelmanns dische Segenberichts-Beplagen No. 11. 12. E 15. ad Lit. QQ. so wie durchgangig in achis bekannten zu alldergleichem besonders brauchbaren Amts-Bogt Eggelhaf, und durch Herrn Notarium zäselin zu Ellwangen) solche Kid wider Kid abschwören, declariren dadurch, sie hätten ihren ersten Zeugen Wid salsch abgeschwohren, und produciren solche, eo ipso als menneidige sich selbst dargestette, nunmehro zu alles geltenden Zeugen, loben solche über diese That, und sagen, daß eine wohldenkende Herrschaft zu verbunden sene, diesen sich gebesserten und nun getreuen rechtsschaftenen Unterthanen Gnadenbezeugungen zu erweisen, wollen damit [93] verdrehen und decliniren, und geben in ihrer Vernehmlassung vom 8. Nerz h. a. dem Söchspreiselichsen Kaiserlichen und Reichs-Cammergericht noch einen formlichen Verweiß, sub

Es håtten zwar Anwalds Herren Principalen anfänglich vor ohnnöthig gehalten, sich auf obigen [93] & [94] vernehmen zu lassen — Nachdeme aber diesem Höchsten Gericht gleichwohlen gefällig gewesen, Anwaldt per Sententiam d. 10. May 1775. aufzuerlegen, daß, was derselbe auf [93] & [94] zu handeln vermenne, er damit in Zeit von 2-Monath zugelassen seyn solle, auch dieser Termin unterm 23. Dec. 1775. per Sententiam auf weitern 1. Monat erstreckt worden —; Als habe der Löbl. Canton über die darinnen angesührte Umstände die nötige Erkundigung eingezogen —

Diebei nun sind solche so zu Wert gegangen, wie in obigem Worm ser Extract der gegnerische Herr Procurator Hof mann, seine Meissterswissenschaft in dergleichen, selbsten consessir — Sich aber auch gefallen lassen muß, was Er davon selbstenstauirt;

Dergleichen verabscheuungswürdigen Unternehmungen, und noch wettern dergleichen Folgen, wolle doch der Sochste Richter nun um so mehr ein gerechtestes Ende
machen, und samtlich disseitige Reimmissions-Restitutions-Indempisations- und Saxisfactions- petita, samt criminellen Bestrafungs-Fürsehrungen, um so mehr gerechtest erhören, als in jener noch besonders merkwürdigen gegnerischen zum Oral-Reces vom 29.
Merz h. a. durch Herrn Lt. Brand tübergebenen Beilage lauter damna irreparabilia, und
größesse Bergehungen, noch außer obigen Gewissen-Sachen dargethan sind, welche, ben
langerem Berzug Söchstrichterlicher Kültse, Tag- täglich noch mehr entstehen!

langerem Derzug Sochstrichterlicher Bulffe, Tag- taglich noch mehr entstehen! Belches anmit, unter devotestem Wunsch: nicht noch mehr erbsnen zu mussen, zu gerechtester Beherzigung vorlegt.

Weglar, den 16. April 1776.

Samuel Friederich Frenherr von Gultlingen, Senior Familiæ des herzogthums Würtemberg Erb-Rämmerer.

